

578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

14. 2. 1962

Regierungsvorlage**VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN**

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth (in der Folge als „Ihre Britannische Majestät“ bezeichnet);

Vom Wunsche geleitet, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sicherzustellen;

Haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

für die Republik Österreich:

Herrn Dr. Bruno Kreisky,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

Herrn Dr. Christian Broda,
Bundesminister für Justiz;

Ihre Britannische Majestät
für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Den Lordsiegelbewahrer, The Right Honourable Edward Richard George Heath, M. B. E., M. P.,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen sind:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel I**

Für die Anwendung dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

CONVENTION BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND PROVIDING FOR THE RECIPROCAL RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF JUDGMENTS IN CIVIL AND COMMERCIAL MATTERS

The Federal President of the Republic of Austria and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth (hereinafter referred to as Her Britannic Majesty);

Desiring to provide on the basis of reciprocity for the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters;

Having appointed for that purpose as their Plenipotentiaries:

The Federal President of the Republic of Austria

For the Republic of Austria:

Herrn Dr. Bruno Kreisky,
Federal Minister for Foreign Affairs;

Herrn Dr. Christian Broda,
Federal Minister for Justice;

Her Britannic Majesty
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

The Right Honourable Edward Richard George Heath, M. B. E., M. P., Lord Privy Seal,

Who, having communicated to each other their Full Powers, found in good and due form, have agreed as follows:

GENERAL**Article I**

For the purposes of the present Convention:

2

1. „Gebiet der einen Hohen Vertragsschließenden Partei“ und „Gebiet der anderen Hohen Vertragsschließenden Partei“ bedeuten entweder

- a) das Vereinigte Königreich (England und Wales, Schottland und Nordirland) und alle Gebiete, auf die der Vertrag gemäß Artikel XIII ausgedehnt worden ist; oder
- b) die Republik Österreich.

2. Als „obere Gerichte“ sind anzusehen

- a) für das Vereinigte Königreich
 - das House of Lords;
 - für England und Wales
 - der Supreme Court of Judicature (Court of Appeal and High Court of Justice) und die Courts of Chancery of the Counties Palatine von Lancaster und von Durham;
 - für Schottland
 - der Court of Session und der Sheriff Court;
 - für Nordirland
 - der Supreme Court of Judicature;
 - b) für die Republik Österreich
 - die Landesgerichte, die Kreisgerichte, die Handelsgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof.

Alle anderen Gerichte in diesen Gebieten sind im Sinne dieses Vertrages „untere Gerichte“.

3. „Erstgericht“ bedeutet das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, „Zweitgericht“ das Gericht, von dem eine Entscheidung anerkannt werden soll oder bei dem ein Antrag auf Registrierung einer Entscheidung (registration of a judgment) oder auf Bewilligung der Exekution gestellt wird.

4. Unter „Entscheidung“ ist jede Entscheidung eines Gerichtes ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Urteil, Beschluß und dergleichen) zu verstehen, durch die über die Rechte der Parteien endgültig erkannt wird; hiezu zählen auch die gerichtlichen Vergleiche; ausgenommen sind Beschlüsse, durch die nur eine vorläufige Sicherung gewährt wird (einstweilige Verfügungen). Über die Rechte der Parteien gilt auch dann als endgültig erkannt, wenn bei den Gerichten des Landes des Erstgerichtes ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingebracht worden ist oder noch eingebracht werden kann.

5. Der Begriff „Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ schließt keine Entscheidungen ein, die in Verfahren zur Eintreibung von öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art ergehen oder die Geldbußen oder Geldstrafen betreffen; er umfaßt jedoch Entscheidungen, die ein Gericht

(1) The words “territory of one High Contracting Party” and the words “territory of the other High Contracting Party” shall mean either:

- (a) the United Kingdom (England and Wales, Scotland and Northern Ireland) and any territories to which the Convention shall have been extended under Article XIII or,
- (b) the Republic of Austria.

(2) The words “superior court” mean:

- (a) in the case of the United Kingdom, the House of Lords; for England and Wales, the Supreme Court of Judicature (Court of Appeal and High Court of Justice) and the Courts of Chancery of the Counties Palatine of Lancaster and of Durham; for Scotland, the Court of Session and the Sheriff Court; and for Northern Ireland, the Supreme Court of Judicature; and

- (b) in the case of the Republic of Austria, the Landesgerichte, the Kreisgerichte, the Handelsgerichte, the Oberlandesgerichte and the Oberste Gerichtshof.

All other courts in these territories shall be deemed to be “inferior courts” for the purposes of the present Convention.

(3) The words “original court” mean in relation to any judgment the court by which the judgment was given; and the words “court applied to”, the court in which it is sought to obtain recognition of a judgment or to which an application for the registration of a judgment or for the grant of execution (Bewilligung der Exekution) is made.

(4) The word “judgment” means any decision of a court, however described (judgment, order and the like, by which the rights of the parties are finally determined, and shall include gerichtliche Vergleiche, but shall not include orders by which only a provisional security is granted (einstweilige Verfügungen). The rights of the parties shall be deemed to be finally determined notwithstanding that an appeal may be pending against the judgment or that it may still be subject to appeal in the courts of the country of the original court.

(5) The words “judgments in civil and commercial matters” shall not be deemed to include judgments given in proceedings for the recovery of any form of taxation or under which a fine or other penalty is payable, but shall be deemed to include judgments given by a court in any

in einem Strafverfahren in Ansehung der Zahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz an eine geschädigte Partei erlassen hat.

6. „Verpflichteter“ bedeutet die Person, gegen welche die Entscheidung des Erstgerichtes ergangen ist, einschließlich jeder Person, gegen welche die Entscheidung nach dem Recht des Landes des Erstgerichtes geltend gemacht werden kann; „Betreibender Gläubiger“ bedeutet die Person, zu deren Gunsten die Entscheidung ergangen ist, einschließlich jeder Person, welche die Rechte aus der Entscheidung geltend machen kann.

7. Unter „Rechtsbehelf“ ist jede Prozeßhandlung zu verstehen, die auf Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung, auf Einleitung eines neuen Verfahrens oder im Fall einer Entscheidung, die im Gebiet Ihrer Britannischen Majestät ergangen ist, auf Hinderung der Exekution (stay of execution) gerichtet ist.

Artikel II

(1) Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, die ein oberes Gericht im Gebiet einer Hohen Vertragschließenden Partei erlassen hat, sind im Gebiet der anderen Hohen Vertragschließenden Partei gemäß den Bestimmungen der Artikel III bis X dieses Vertrages anzuerkennen und zu vollstrecken; ausgenommen sind Entscheidungen, die auf Grund von Rechtsbehelfen in Verfahren, in denen ein unteres Gericht in erster Instanz entschieden hat, erlassen worden sind.

(2) Dieser Vertrag schließt nicht aus, daß eine im Gebiet der einen Hohen Vertragschließenden Partei ergangene Entscheidung, für die dieser Vertrag nicht anwendbar ist, im Gebiet der anderen Hohen Vertragschließenden Partei auf Grund der im betreffenden Gebiet jeweils geltenden Rechtsvorschriften anerkannt und vollstreckt wird.

ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Artikel III

(1) Die im Artikel II Absatz 1 dieses Vertrages genannten Entscheidungen, die im Gebiet einer Hohen Vertragschließenden Partei ergangen sind, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 im Gebiet der anderen Hohen Vertragschließenden Partei anzuerkennen, es sei denn, daß entweder

a) das Zweitgericht zur Überzeugung gelangt, daß einer der folgenden Versagungsgründe vorliegt:

1. in der betreffenden Sache war die Zuständigkeit des Erstgerichtes nach Artikel IV nicht gegeben;

criminal proceedings for the payment of a sum of money in respect of damages to an injured party.

(6) The words “judgment debtor” mean the person against whom the judgment was given in the original court and include any person against whom the judgment is enforceable under the law of the country of the original court; and the words “judgment creditor”, the person in whose favour the judgment was given, and include any person entitled to avail himself of the judgment.

(7) The word “appeal” includes any proceeding by way of discharging or setting aside a judgment or an application for a new trial or, in the case of a judgment given in the territory of Her Britannic Majesty, a stay of execution.

Article II

(1) Judgments in civil and commercial matters given by a superior court in the territory of one High Contracting Party, other than judgments given on appeal in proceedings in which an inferior court gave judgment at first instance, shall be recognised and enforced in the territory of the other High Contracting Party in accordance with the provisions of Articles III to X of the present Convention.

(2) Nothing in the present Convention shall be deemed to preclude the recognition and enforcement in the territory of one High Contracting Party, in accordance with the law for the time being in force in the country concerned, of judgments pronounced by any court in the territory of the other High Contracting Party, being judgments to which the present Convention does not apply.

RECOGNITION OF JUDGMENTS

Article III

(1) The judgments referred to in paragraph (1) of Article II of the present Convention given in the territory of one High Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraphs (2) and (3) of this Article, be recognised in the territory of the other High Contracting Party, unless either:

(a) the court applied to is satisfied of the existence of any of the following objections to the judgment:

1. in the case in question, the jurisdiction of the original court is not recognised under the provisions of Article IV;

4

2. die Entscheidung ist durch betrügerische Machenschaften erlangt worden;

3. die Anerkennung der Entscheidung würde der öffentlichen Ordnung im Lande des Zweitgerichtes widersprechen;

4. der Verpflichtete, der Beklagter im Verfahren vor dem Erstgericht war, hatte nach Völkerrecht Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Landes des Erstgerichtes und hatte sich dieser Gerichtsbarkeit nicht unterworfen;

5. die Entscheidung soll gegen eine Person geltend gemacht werden, die nach Völkerrecht Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit des Zweitgerichtes hat; oder

b) der Verpflichtete dem Zweitgericht nachweist,

1. daß einer der unter lit. a angeführten Versagungsgründe vorliegt oder

2. daß die Entscheidung auf Grund einer Säumnis ergangen ist und der Verpflichtete, der Beklagter im Verfahren vor dem Erstgericht war, vom Verfahren entweder überhaupt keine Kenntnis oder nicht so rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, um sich verteidigen zu können. In allen Fällen, in denen feststeht, daß die einleitende Ladung oder Verfügung dem Beklagten nach Artikel 3 oder Artikel 4 lit. a Zahl 1 oder 2. des zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommens vom 31. März 1931 über Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen ordnungsgemäß zugestellt worden ist, hat das Zweitgericht als erwiesen anzusehen, daß der Beklagte vom Verfahren Kenntnis erlangt hat.

(2) Weist der Verpflichtete dem Zweitgericht nach, daß gegen die Entscheidung im Lande des Erstgerichtes auf Grund eines Rechtsbehelfes ein Verfahren eingeleitet worden ist oder daß zwar ein solches Verfahren bisher nicht eingeleitet worden ist, daß er aber hiezu berechtigt ist und beabsichtigt, einen Rechtsbehelf einzubringen, so hat das Zweitgericht entsprechend den Rechtsvorschriften seines Landes die Entscheidung anzuerkennen oder deren Anerkennung zu versagen.

(3) Die Anerkennung einer Entscheidung ist zu versagen, wenn dies nach dem Recht des Zweitgerichtes erforderlich ist, weil in derselben Sache zwischen denselben Parteien eine frühere Entscheidung von einem Gericht erlassen worden ist, dem in der Sache Gerichtsbarkeit zustand.

2. the judgment was obtained by fraud;

3. the recognition of the judgment would be contrary to public policy in the country of the court applied to;

4. the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, was a person who, under public international law, was entitled to immunity from the jurisdiction of the courts of the country of the original court and did not submit to the jurisdiction of that court;

5. the judgment is sought to be enforced against a person who, under public international law, is entitled to immunity from the jurisdiction of the court applied to; or

(b) the judgment debtor satisfies the court applied to:

1. of the existence of any of the objections mentioned in the foregoing subparagraph; or

2. that the judgment was given by default and the judgment debtor, being the defendant in the proceedings in the original court, did not actually acquire knowledge of those proceedings at all, or did not acquire it in reasonably sufficient time to enable him to defend. In all cases where it is proved that notice of the proceedings has been duly served on the defendant in conformity with the provisions of Article 3 or subparagraph (1) or (2) of paragraph (a) of Article 4 of the Convention between the United Kingdom and Austria regarding legal proceedings in civil and commercial matters signed on March 31, 1931, the court applied to shall accept such service as conclusive evidence that the defendant actually acquired knowledge of the proceedings.

(2) Where the judgment debtor satisfies the court applied to that proceedings by way of appeal have been instituted against the judgment in the country of the original court, or that such proceedings have not been actually instituted, but that he is entitled and intends to appeal, the court applied to shall grant or withhold recognition of the judgment in accordance with the law of its country.

(3) Where the law of the country of the court applied to requires recognition to be withheld from a judgment on the ground that a previous judgment has been given in respect of the same cause of action as between the same parties by a court of competent jurisdiction, recognition shall be withheld.

(4) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Erstgericht bei der Wahl der auf den Fall anzuwendenden Rechtsordnung Bestimmungen des internationalen Privatrechtes angewendet hat, die von den Bestimmungen abweichen, die das Zweitgericht anzuwenden gehabt hätte.

Artikel IV

(1) Im Sinne des Artikels III Absatz 1 lit. a Zahl 1 ist die Zuständigkeit der Gerichte des Landes des Erstgerichtes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5, dann gegeben,

- a) wenn der Verpflichtete, der im Verfahren vor dem Erstgericht Beklagter war, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Lande dieses Gerichtes seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine juristische Person einschließlich einer Handelsgesellschaft handelt, diese dort ihren statutarischen Sitz oder ihre Hauptniederlassung hatte; oder
- b) wenn der Verpflichtete, der im Verfahren vor dem Erstgericht Beklagter war, im Lande dieses Gerichtes eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte hatte und sich das Verfahren vor diesem Gericht auf ein Geschäft bezog, das durch diese Zweigniederlassung oder Betriebsstätte abgeschlossen worden ist; oder
- c) wenn der Verpflichtete, der im Verfahren vor dem Erstgericht Beklagter war, vor Einleitung des Verfahrens in Ansehung der Rechtsstreitigkeit vereinbart hatte, sich der Zuständigkeit dieses Gerichtes oder der Gerichte des Landes dieses Gerichtes zu unterwerfen; oder
- d) wenn der Verpflichtete, der im Verfahren vor dem Erstgericht Beklagter war, sich der Zuständigkeit dadurch unterworfen hat, daß er sich in das Verfahren freiwillig eingelassen hat. Der Ausdruck „freiwillige Einlassung in das Verfahren“ schließt nicht eine Einlassung lediglich zu dem Zweck ein, das im Lande des Erstgerichtes befindliche Vermögen vor einer Beschlagnahme zu schützen, die Aufhebung einer Beschlagnahme zu erreichen oder die Zuständigkeit des Erstgerichtes zu bestreiten; oder
- e) wenn der Verpflichtete im Verfahren vor dem Erstgericht Kläger oder Widerkläger war.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, in denen der Streitgegenstand unbewegliches Vermögen war; die Zuständigkeit des Erstgerichtes ist aber gegeben, wenn dieses Vermögen im Lande des Erstgerichtes gelegen war.

(4) Recognition shall not be refused merely on the ground that the original court has applied, in the choice of the system of law applicable to the case, rules of private international law different from those observed by the court applied to.

Article IV

(1) For the purposes of sub-paragraph (a) 1 of paragraph (1) of Article III the courts of the country of the original court shall, subject to the provisions of paragraphs (2) to (5) of this Article, be recognised as possessing jurisdiction in all cases:

- (a) if the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, was, at the time when the proceedings were instituted, resident in, or being a company or other body corporate had its registered or head office in, the country of that court; or
- (b) if the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, had a branch office or a commercial establishment in the country of that court and the proceedings in that court were in respect of a transaction effected through that branch office or establishment; or
- (c) if the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, had before the commencement of the proceedings agreed, in respect of the subject matter of the proceedings, to submit to the jurisdiction of that court or of the courts of the country of that court; or
- (d) if the judgment debtor, being a defendant in the proceedings in the original court, submitted to the jurisdiction by voluntarily appearing in the proceedings. The expression "voluntarily appearing in the proceedings" does not include an appearance merely for the purpose of protecting property situated in the country of the original court from seizure, or of obtaining the release of property seized, or for the purpose of contesting the jurisdiction of the original court; or
- (e) if the judgment debtor was plaintiff or counter-claimant in the proceedings in the original court.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply to judgments where the subject matter of the proceedings was immovable property, but the jurisdiction of the original court shall be recognised if such property was situated in the country of the original court.

6

(3) Absatz 1 ist nicht auf Entscheidungen über Schiffe, Flugzeuge oder deren Ladung anzuwenden, sofern nach der Rechtsordnung einer der Hohen Vertragschließenden Parteien diese Entscheidungen nicht nur zwischen den Prozessparteien, sondern auch gegenüber einer anderen Person endgültig sind, die ein mit der Entscheidung nicht zu vereinbarendes Interesse an diesen Schiffen, Flugzeugen oder deren Ladung geltend macht. Die Zuständigkeit des Erstgerichtes ist jedoch in diesen Fällen gegeben, wenn diese Schiffe, Flugzeuge oder deren Ladung zur Zeit der Einleitung des Verfahrens vor dem Erstgericht sich im Lande des Erstgerichtes befunden haben.

(4) Die Zuständigkeit des Erstgerichtes ist in den im Absatz 1 lit. a und b und in den Absätzen 2 und 3 angeführten Fällen nicht gegeben, wenn die Einleitung des Verfahrens vor dem Erstgericht einer Vereinbarung zuwiderläuft, nach der die gegenständliche Streitigkeit auf andere Weise beizulegen war als durch ein Verfahren vor den Gerichten des Landes des Erstgerichtes.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Entscheidungen

- a) in Angelegenheiten des Familienrechtes oder des Personenstandsrechtes (einschließlich Scheidungen oder anderer Entscheidungen in Ehesachen);
- b) über das Erbrecht oder die Erbschaft oder im Verfahren über die Abhandlung des Nachlasses;
- c) in Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder in Verfahren wegen Auflösung von juristischen Personen einschließlich Handelsgesellschaften;

für solche Entscheidungen ist aber die Zuständigkeit der Gerichte des Landes des Erstgerichtes gegeben, wenn sie unter Anwendung der Rechtsvorschriften des Landes des Zweitgerichtes gegeben wäre.

Artikel V

(1) Die Anerkennung einer Entscheidung hat die Wirkung, daß diese Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Beurteilung für jedes künftige Verfahren zwischen denselben Parteien in derselben Sache als bindend zu behandeln ist.

(2) Ist eine Entscheidung, die auf Zahlung einer Geldsumme lautet und auf die dieser Vertrag anzuwenden ist, ergangen, so darf von den Gerichten der Hohen Vertragschließenden Parteien kein Verfahren zur Geltendmachung der Forderung, sondern nur ein Verfahren auf Vollstreckung der Entscheidung gemäß den Artikeln VI bis X durchgeführt werden.

(3) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply to judgments given in an action of which the subject matter was ships, aircraft or their cargo, if, according to the law of either High Contracting Party, they are conclusive not only against the parties to the proceedings but also against any other person claiming an interest in such ships, aircraft or their cargo inconsistent with the judgment. The jurisdiction of the original court shall, however, be recognised if such ships, aircraft or their cargo were situated in the country of the original court at the time of the commencement of the proceedings in the original court.

(4) The jurisdiction of the original court shall not be recognised in the cases specified in subparagraphs (a) and (b) of paragraph (1) and in paragraphs (2) and (3) of this Article, if the bringing of the proceedings in the original court was contrary to an agreement under which the dispute in question was to be settled otherwise than by proceedings in the courts of the country of the original court.

(5) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply to judgments concerning:

- (a) family law or personal status (including divorces or other judgments in matrimonial causes);
- (b) succession or the administration of estates of deceased persons;
- (c) bankruptcy proceedings, or proceedings for the winding up of companies or other bodies corporate;

however, in the case of such judgments, the jurisdiction of the courts of the country of the original court shall be recognised where such recognition is in accordance with the law of the country of the court applied to.

Article V

(1) The effect of the recognition of a judgment shall be that the judgment shall be treated as conclusive of any matter of law or fact decided therein in any further proceedings between the same parties founded on the same cause of action.

(2) No proceedings for the recovery of a sum of money payable under a judgment to which the present Convention applies shall be entertained by the courts of either High Contracting Party, other than proceedings for enforcement in accordance with Article VI to X of the present Convention.

VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Artikel VI

(1) Die im Artikel II Absatz 1 dieses Vertrages genannten Entscheidungen, die im Gebiet einer der Hohen Vertragschließenden Parteien ergangen sind, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 im Gebiet der anderen Hohen Vertragschließenden Partei gemäß den Bestimmungen der Artikel VII bis X zu vollstrecken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Keiner der im Artikel III in Verbindung mit Artikel IV genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung ist gegeben;
- b) die Entscheidung lautet auf Zahlung einer Geldsumme;
- c) die Entscheidung ist im Lande des Erstgerichtes nach Absatz 5 als vollstreckbar anzusehen.

(2) Weist der Verpflichtete dem österreichischen Zweitgericht nach, daß gegen die Entscheidung im Gebiet Ihrer Britannischen Majestät auf Grund eines Rechtsbehelfes ein Verfahren eingeleitet worden ist, so hat das österreichische Gericht die Maßnahmen zu treffen, die auf Grund einer Wiederaufnahmsklage zulässig sind.

(3) Weist der Verpflichtete dem im Gebiet Ihrer Britannischen Majestät gelegenen Zweitgericht nach, daß auf Grund einer Wiederaufnahmsklage oder einer Nichtigkeitsklage in Osterreich ein Verfahren eingeleitet worden ist oder daß zwar ein solches Verfahren bisher nicht eingeleitet worden ist, er aber hiezu berechtigt ist und beabsichtigt, ein solches Verfahren einzuleiten, so kann das Gericht, falls es dies für angebracht hält, die Maßnahmen ergreifen, die nach seinem Recht zulässig sind.

(4) Sind die auf Grund einer Entscheidung zu zahlenden Kosten nicht in der Entscheidung selbst, sondern in einem besonderen Beschluß festgesetzt, so ist dieser Beschluß als Teil der Entscheidung anzusehen.

(5) Wurde eine Ausfertigung einer Entscheidung vom Erstgericht ausgestellt, so ist die Entscheidung bis zum Beweis des Gegenteils gemäß Absatz 1 lit. c als im Lande des Erstgerichtes vollstreckbar anzusehen. Eine von einem österreichischen Gericht ausgestellte Ausfertigung einer Entscheidung muß mit der Bestätigung versehen sein, daß sie vollstreckbar ist.

Artikel VII

(1) Damit eine Entscheidung, die im Gebiet der Republik Österreich ergangen ist, im Gebiet

ENFORCEMENT OF JUDGMENTS

Article VI

(1) The judgments referred to in paragraph (1) of Article II of the present Convention given in the territory of one High Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraphs (2) and (3) of this Article, be enforced in the territory of the other High Contracting Party in the manner provided in Articles VII to X of the present Convention provided that the following conditions are satisfied:

- (a) none of the objections set out in Article III (read in conjunction with Article IV) to the recognition of the judgment exists;
- (b) there is payable thereunder a sum of money;
- (c) it can be established under the provisions of paragraph (5) of this Article that they could be enforced by execution in the country of the original court;

(2) Where the judgment debtor satisfies the Austrian court applied to that proceedings by way of appeal have been instituted against the judgment in the territory of Her Britannic Majesty, the Austrian court shall adopt the same procedure as on an application for a new trial (Wiederaufnahmsklage).

(3) Where the judgment debtor satisfies the court applied to in the territory of Her Britannic Majesty that proceedings by way of application for a new trial (Wiederaufnahmsklage) or to set aside the judgment (Nichtigkeitsklage) have been instituted against the judgment in Austria or that such proceedings have not been actually instituted but that he is entitled and intends to bring them, the court, if it thinks fit, may take such measures in regard thereto as are permitted by its own law.

(4) If the amount of the costs to be paid under a judgment is not fixed by the judgment itself but by a separate order, such order shall be deemed to be part of the judgment.

(5) A judgment in respect of which a certified copy has been issued by the original court shall, in the absence of proof to the contrary, be deemed to be capable of being enforced by execution in the country of the original court within the meaning of sub-paragraph (c) of paragraph (1) of this Article. A certified copy of a judgment issued by an Austrian court shall bear a certificate to the effect that it is capable of being enforced by execution (vollstreckbar).

Article VII

(1) In order that any judgment given in the territory of the Republic of Austria should be

des Vereinigten Königreiches vollstreckt werden kann, ist vom betreibenden Gläubiger ein Antrag auf Registrierung gemäß dem Verfahren des Zweitgerichtes zu stellen:

- a) in England und Wales an den High Court of Justice;
- b) in Schottland an den Court of Session; und
- c) in Nordirland an den Supreme Court of Judicature.

(2) Dem Antrag auf Registrierung sind anzuschließen:

- a) eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung, der das Gerichtssiegel beigesetzt ist und die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gemäß Artikel VI Absatz 5 versehen ist;
- b) eine beschworene Erklärung (affidavit) nach den für das Zweitgericht geltenden Vorschriften;
- c) Übersetzungen der nach diesem Absatz erforderlichen Urkunden, die von einem beideten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter einer der beiden Hohen Vertragschließenden Parteien beglaubigt sein müssen — jedoch nicht von einer in englischer Sprache abgefaßten beschworenen Erklärung.

(3) Die im Absatz 2 angeführten Urkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

(4) Wird ein den Absätzen 1 und 2 entsprechender Antrag hinsichtlich einer Entscheidung gestellt, die den Voraussetzungen des Artikels VI entspricht, so ist die Registrierung zu bewilligen.

Artikel VIII

(1) Damit eine Entscheidung, die im Gebiet Ihrer Britannischen Majestät ergangen ist, im Gebiet der Republik Österreich vollstreckt werden kann, ist vom betreibenden Gläubiger ein Antrag auf Bewilligung der Exekution gemäß dem Verfahren des Zweitgerichtes bei dem Landes- oder Kreisgericht zu stellen, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen in dessen Sprengel er Vermögen besitzt.

(2) Dem Antrag auf Exekutionsbewilligung sind anzuschließen:

- a) eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, der das Gerichtssiegel oder, wenn es sich um eine Entscheidung des Sheriff Court handelt, die Unterschrift des Sheriff Clerk beigesetzt ist;
- b) eine vom Erstgericht ausgestellte Urkunde, die nähere Angaben über das Verfahren und die Entscheidungsgründe enthält;

enforced in the territory of the United Kingdom, an application by a judgment creditor for its registration should, in accordance with the procedure of the court applied to, be made:

- (a) in England and Wales, to the High Court of Justice;
- (b) in Scotland, to the Court of Session; and
- (c) in Northern Ireland, to the Supreme Court of Judicature.

(2) The application for registration should be accompanied by:

- (a) a certified copy of the complete judgment authenticated by the court seal and bearing the certificate referred to in paragraph (5) of Article VI;
- (b) an affidavit of the facts required by the rules of the court applied to;
- (c) a translation of any document required by this paragraph (except any affidavit in English) certified by a sworn translator or by a diplomatic or consular officer of either High Contracting Party.

(3) The documents enumerated in paragraph (2) shall require no further authentication.

(4) If an application is made in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article in respect of a judgment fulfilling the conditions laid down in Article VI, registration shall be granted.

Article VIII

(1) In order that any judgment given in the territory of Her Britannic Majesty should be enforced in the territory of the Republic of Austria, an application by a judgment creditor for the grant of execution should, in accordance with the procedure of the court applied to, be made to the Landesgericht or Kreisgericht in whose jurisdiction the judgment debtor has his residence or, in the absence of such residence, where he possesses property.

(2) The application for the grant of execution should be accompanied by:

- (a) a certified copy of the judgment authenticated by the court seal, or in the case of judgments of the Sheriff Court, authenticated by the signature of the Sheriff Clerk;
- (b) a document issued by the original court giving particulars of the proceedings and a statement of the grounds on which the judgment was based;

c) Übersetzungen der nach diesem Absatz erforderlichen Urkunden, die von einem beideten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter einer der beiden Hohen Vertragschließenden Parteien beglaubigt sein müssen.

(3) Die im Absatz 2 angeführten Urkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

(4) Wird ein den Absätzen 1 und 2 entsprechender Antrag hinsichtlich einer Entscheidung gestellt, die den Voraussetzungen des Artikels VI entspricht, so ist die Exekution zu bewilligen.

Artikel IX

Ist auf Grund einer Entscheidung die Registrierung gemäß Artikel VII oder die Exekution gemäß Artikel VIII bewilligt worden, so hat diese Entscheidung vom Zeitpunkt der Bewilligung an für die Vollstreckung auf Grund dieser Bewilligung dieselbe Wirkung, als ob sie im Zeitpunkt der Bewilligung im Lande des Zweitgerichtes ergangen wäre.

Artikel X

(1) Das Verfahren zur Registrierung einer Entscheidung nach Artikel VII sowie zur Bewilligung der Exekution auf Grund einer Entscheidung nach Artikel VIII soll so einfach und rasch wie möglich sein; vom Antragsteller darf keine Sicherheitsleistung für die Kosten der Registrierung oder der Bewilligung der Exekution verlangt werden.

(2) Der Antrag auf Registrierung oder der erste Antrag auf Bewilligung der Exekution kann nur innerhalb einer Frist von sechs Jahren gestellt werden; der Lauf dieser Frist beginnt, wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsbehelf an ein höheres Gericht eingebracht worden ist, mit dem Datum der Entscheidung, wenn aber ein solcher Rechtsbehelf eingebracht worden ist, mit dem Datum der Entscheidung letzter Instanz.

(3) Betrifft die Entscheidung des Erstgerichtes verschiedene Ansprüche und würden, falls diese Ansprüche Gegenstand gesonderter Entscheidungen gewesen wären, nur eine oder einzelne von ihnen die Registrierung oder die Bewilligung der Exekution rechtfertigen, so hat sich die Registrierung oder die Bewilligung der Exekution auf diesen Anspruch zu beschränken.

(4) Ist die in der Entscheidung zuerkannte Geldforderung in einer anderen Währung als in der des Landes des Zweitgerichtes ausgedrückt, so ist die Frage, ob, beziehendenfalls in welcher Art und unter welchen Bedingungen der auf Grund der Entscheidung zu zahlende Betrag in die Währung des Landes des Zweitgerichtes zum Zwecke

(c) a translation of any document required by this paragraph certified by a sworn translator or by a diplomatic or consular officer of either High Contracting Party.

(3) The documents enumerated in paragraph (2) shall require no further authentication.

(4) If an application is made in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article in respect of a judgment fulfilling the conditions laid down in Article VI, execution shall be granted.

Article IX

From the date on which it is granted registration under Article VII or execution under Article VIII, a judgment shall, for the purpose of its execution by virtue of that grant, have effect in the country of the court applied to as if it were a judgment originally given in that country on that date.

Article X

(1) The procedure for the registration of a judgment under Article VII and the procedure for the grant of execution of a judgment under Article VIII shall be as simple and rapid as possible, and no security for costs shall be required of any person making application for such registration or for the grant of execution.

(2) A period of six years, running from the date of the judgment of the original court, if no appeal has been brought to a higher court in the country of the original court, or from the date of the judgment given in last instance if such an appeal has been brought, shall be allowed by the court applied to for the purpose of making any application for registration or the first application for a grant of execution.

(3) If it is found by the court applied to that the judgment of the original court is in respect of different matters and that one or more, but not all, of the provisions of the judgment are such that, if those provisions had been contained in separate judgments, those judgments could properly have been registered or could have been granted execution, the judgment may be registered or granted execution in respect only of the provisions aforesaid.

(4) If under a judgment a sum of money is payable, which is expressed in a currency other than that of the country of the court applied to, the law of the country of the court applied to shall determine if, and if so, in what manner and in what conditions, the amount payable under the judgment may or shall be converted into the

der Erfüllung oder der Vollstreckung der Entscheidung umgerechnet werden darf oder muß, nach den für das Land des Zweitgerichtes geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(5) Das Zweitgericht hat bei der Registrierung oder bei der Bewilligung der Exekution die Kosten, die durch die Registrierung oder die Bewilligung der Exekution oder aus diesem Anlaß entstanden sind, auf Antrag des betreibenden Gläubigers einzubeziehen.

(6) Ist auf Grund einer Entscheidung die Registrierung gemäß Artikel VII oder die Exekution gemäß Artikel VIII bewilligt worden, so ist der in dieser Entscheidung zuerkannte Geldbetrag für die Zeit bis zur Bewilligung mit dem Zinsfuß zu verzinsen, der sich aus der Entscheidung selbst oder aus einer ihr angeschlossenen Bestätigung des Erstgerichtes ergibt. Vom Zeitpunkt der Bewilligung an betragen die Zinsen vier Prozent im Jahr von der Gesamtsumme (Kapital und Zinsen), bezüglich deren die Registrierung oder Exekution bewilligt wird.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel XI

Dieser Vertrag ist nur auf Entscheidungen anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens ergangen sind.

Artikel XII

Schwierigkeiten, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages entstehen, sind auf diplomatischem Wege beizulegen. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, daß die Entscheidungen von Gerichten in den Gebieten der Hohen Vertragschließenden Parteien auf diesem Wege nicht aufgehoben oder abgeändert werden können.

Artikel XIII

(1) Ihre Britannische Majestät kann durch Notifikation auf diplomatischem Wege jederzeit, solange der Vertrag nach Artikel XIV in Kraft steht und vorausgesetzt, daß durch einen Austausch von Noten eine Vereinbarung über die im Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Punkte geschlossen worden ist, die Anwendung dieses Vertrages auf jedes Gebiet ausdehnen, für dessen internationale Beziehungen die Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verantwortlich ist.

(2) Bevor die Ausdehnung auf ein Gebiet nach Absatz 1 notifiziert wird, haben die Hohen Vertragschließenden Parteien durch einen Notenwechsel das Einvernehmen darüber herzustellen, welche Gerichte in diesem Gebiet als „obere Gerichte“ im Sinne dieses Vertrages anzusehen sind

currency of the country of the court applied to for the purposes of the satisfaction or enforcement of the judgment debt.

(5) When granting registration or execution, the court applied to shall, if so requested by the judgment creditor, include the costs of and incidental to registration or the grant of execution.

(6) Where a judgment is granted registration under Article VII or execution under Article VIII such judgment shall carry, in respect of the period up to the date of the grant, interest at the rate (if any) specified in the judgment or in any certificate of the original court accompanying the judgment. As from the date of the grant, interest shall be allowed at 4% per annum on the total sum (principal and interest) in respect of which the registration or execution is granted.

FINAL PROVISIONS

Article XI

The present Convention shall apply only to judgments which are given after the date of its entry into force.

Article XII

Any difficulties which may arise in connexion with the interpretation or application of the present Convention shall be settled through the diplomatic channel. It is, however, understood that the judgments of courts in the territories of the High Contracting Parties cannot thereby be reopened or altered.

Article XIII

(1) Her Britannic Majesty may, by a notification given through the diplomatic channel, at any time while the Convention is in force under Article XIV, and provided that an agreement has been concluded by an Exchange of Notes on the points mentioned in paragraph (2) of this Article, extend the operation of the present Convention to any territory for whose international relations Her Britannic Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland are responsible.

(2) Prior to any notification of extension in respect of any territory under the preceding paragraph, an agreement shall be concluded between the High Contracting Parties by an Exchange of Notes as to the courts of the territory concerned, which shall be deemed to be

und bei welchen Gerichten der Antrag auf Registrierung einer Entscheidung gestellt werden kann.

(3) Eine Ausdehnung im Sinne dieses Artikels tritt drei Monate nach der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Notifikation in Kraft.

(4) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien kann nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten einer Ausdehnung dieses Vertrages auf eines der im Absatz 1 genannten Gebiete eine solche Ausdehnung jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf diplomatischem Wege kündigen.

(5) Das Außerkrafttreten des Vertrages nach Artikel XIV wird, sofern nicht die beiden Hohen Vertragschließenden Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, auch für alle Gebiete wirksam, auf die er nach Absatz 1 ausgedehnt worden ist.

Artikel XIV

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind in London auszutauschen. Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens an. Hat keine der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen auf diplomatischem Wege spätestens sechs Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes von drei Jahren die Absicht notifiziert, den Vertrag zu kündigen, so bleibt er bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an in Kraft, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ihn gekündigt hat.

ZU URKUND DESSEN haben die obgenannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in Wien in zweifacher Ausfertigung am 14. Tage des Juli 1961, in englischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik
Österreich:

**Kreisky
Broda**

Für Ihre Majestät:
Edward Heath

“superior courts” for the purposes of the present Convention, and the Courts to which application for registration of any judgment shall be made.

(3) The date of the coming into force of any extension under this Article shall be three months from the date of the notification given under paragraph (1) of this Article.

(4) Either of the High Contracting Parties may, at any time after the expiry of three years from the coming into force of an extension of the present Convention, to any of the territories referred to in paragraph (1) of this Article, terminate such extension on giving six months' notice of termination through the diplomatic channel.

(5) The termination of the Convention under Article XIV shall, unless otherwise expressly agreed by both High Contracting Parties, also terminate it in respect of any territory to which it has been extended under paragraph (1) of this Article.

Article XIV

The present Convention shall be subject to ratification. Instruments of Ratification shall be exchanged at London. The Convention shall come into force one month after the date on which the Instruments of Ratification are exchanged, and shall remain in force for three years after the date of its coming into force. If neither of the High Contracting Parties shall have given notice through the diplomatic channel to the other, not less than six months before the expiration of the said period of three years, of intention to terminate the Convention, it shall remain in force until the expiration of six months from the date on which either of the High Contracting Parties shall have given notice to terminate it.

IN WITNESS WHEREOF the above-mentioned Plenipotentiaries have signed the present Convention.

DONE in duplicate at Vienna this 14th day of July, 1961, in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

For the Federal President of the Republic of
Austria:

**Kreisky
Broda**

For Her Majesty:
Edward Heath

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Die im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (im folgenden VK.) bestehenden Rechtsordnungen (die englische, schottische und die von Nordirland, die ebenso wie die der übrigen zum VK. gehörenden Gebiete — Kolonien, Protektorate, die Kanalinseln und die Insel Man — gesonderte Rechtsgebiete darstellen) sind lange Zeit hindurch vertraglichen Verpflichtungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ablehnend gegenübergestanden. Es bedurfte eines neuen, allerdings auf die ausländische Entscheidung gegründeten Prozesses, um dem in einem anderen Rechtsgebiet des VK. selbst oder des Auslandes ergangenen Urteil die Vollstreckung zu gewähren.

Eine Regelung über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen der höheren Gerichte (über diesen Begriff siehe Besonderer Teil zu Art. I Z. 2) im Verhältnis zwischen England, Schottland und (nunmehr) Nordirland in vereinfachter Art (auf Grund einer Registrierung) ist erst im Jahre 1868 durch den Judgments Extension Act, 1868, getroffen worden; bestimmte Entscheidungen niedriger Gerichte sind im Verhältnis der eben genannten Rechtsgebiete durch den Inferior Courts Judgments Extension Act, 1882, in derselben Art vollstreckbar geworden. Erst im Jahre 1920 ist durch ein weiteres Gesetz (Administration of Justice Act) die Möglichkeit der Vollstreckung auf Grund einer Registrierung auf das ganze britische Reich ausgedehnt worden (siehe hiezu insbesondere Schmitt-hoff, *The English Conflict of Laws*, 3. Auflage [1954], S. 480 ff.).

Ein weiterer sehr bedeutsamer Schritt wurde im Recht des VK. durch den Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933, (im folgenden als Act 1933 angeführt) getan. Dieses Gesetz (der englische Wortlaut und eine deutsche Übersetzung sind im Anhang zu diesen Erläuternden Bemerkungen wiedergegeben) sieht vor, daß im Falle der Gewährleistung der Gegenseitigkeit durch einen fremden Staat die Entscheidungen der höheren Gerichte dieses Staates im VK. anerkannt und vollstreckt werden können. Dabei

ist von den Gerichten des VK. nicht der die Gegenseitigkeit gewährleistende Vertrag unmittelbar anzuwenden, sondern nur die Bestimmungen des Act 1933; durch Order in Council, die den Bestand der Gegenseitigkeit feststellt; sind lediglich die Gerichte des fremden Staates anzugeben, die als „höhere Gerichte“ zu gelten haben.

Zwischen dem VK. auf der einen Seite, Frankreich und Belgien auf der anderen Seite, sind schon im Jahre 1934 Vollstreckungsverträge geschlossen worden, die auf den Act 1933 abgestimmt waren. Verhandlungen mit dem Deutschen Reich, die damals geführt wurden, sind in der Folge abgebrochen und erst vor einigen Jahren wieder aufgenommen worden; ein Vollstreckungsvertrag zwischen dem VK. und der Bundesrepublik Deutschland ist im Jahre 1960 unterzeichnet worden; er ist am 15. Juli 1961 in Kraft getreten (DBGBI. 1961 II S. 1025).

Außerdem werden zwischen dem VK. und einer Reihe europäischer Staaten Verhandlungen über Vollstreckungsverträge geführt. Ein britisch-norwegischer Vollstreckungsvertrag ist am 12. Juni 1961 unterzeichnet worden. Auch zwischen Österreich und dem VK. sind auf Grund einer Anregung von britischer Seite im Frühjahr 1958 Verhandlungen über einen Vollstreckungsvertrag eingeleitet worden, die am 14. Juli 1961 mit der Unterzeichnung eines Vertrages abgeschlossen werden konnten.

Nach der bisher bestehenden Rechtslage können im VK. ergangene gerichtliche Entscheidungen in Österreich nicht vollstreckt werden, da die Voraussetzung des § 79 der Exekutionsordnung (Gegenseitigkeit, die durch Staatsvertrag oder durch im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist) nicht vorliegen.

Die Entscheidung eines österreichischen Gerichtes kann im VK. auf Grund des in Gesetzesform bestehenden Rechtes (statute law) ebenfalls nicht vollstreckt werden; es kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen nach dem vor allem auf Entscheidungen der Gerichte beruhenden gemeinen Recht (common law) durch eine bei einem Gericht im VK. einzubringende Klage, die sich auf den ausländischen Titel stützt (action on

the foreign judgment), in einem verhältnismäßig raschen und billigen Verfahren ein im VK. wirk-samer Titel (judgment upon a judgment) ge-schaffen werden (siehe zu der Rechtslage im VK. außer dem oben angeführten Werk von Schmitt-hoff auch Dicey's Conflict of Laws, 7. Auflage (1958), S. 979 ff., und Cheshire, Private Inter-national Law, 5. Auflage (1957), S. 595 ff.; für das deutsche Schrifttum ist auf Bülow-Arnold, Internationaler Rechtsverkehr, Länderteil, Ab-schnitt Großbritannien, Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht, 1949, S. 590 ff., und auf Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privat-rechts 2. Band, 4. Auflage (1957), S. 939 ff. und 945 zu verweisen. Die eben geschilderte beson-dere Rechtslage im VK. mußte berücksichtigt werden, wie ihr auch in den anderen Vollstreck-ungsverträgen, die mit dem VK. geschlossen wurden, Rechnung getragen worden ist. Der Ver-trag weist daher Besonderheiten auf, die sich in den Verträgen über die Anerkennung und Voll-streckung gerichtlicher Entscheidungen, die von Österreich mit anderen Staaten geschlossen wor-den sind, nicht finden. Besonders ist hervorzu-heben, daß nur die Entscheidungen der „höhe-ren“ Gerichte nach dem Vertrag der Anerken-nung und der Vollstreckung fähig sind und daß nur Entscheidungen, die auf Zahlung einer Geld-summe lauten (siehe Art. VI Abs. 2 Buchstabe b) vollstreckt werden können, während bezüglich anderer Entscheidungen nur eine allerdings sehr weitgehende Bindung eintritt (Art. V Abs. 1).

Besonderer Teil.

Der Vertrag besteht aus 14 Artikeln; Art. I und II enthalten allgemeine Bestimmungen, Art. III bis V regeln die Anerkennung von Ent-scheidungen, Art. VI bis X deren Vollstreckung; Art. XI bis XIV enthalten die Schlußbestim-mungen.

Zu Artikel I:

Hier wird eine Reihe von Begriffen, die im Vertrag verwendet werden, festgelegt.

Z. 1 erläutert den Begriff „Gebiet der einen“ und „Gebiet der anderen Hohen Vertrag-schließenden Partei“. Damit wird in Verbindung mit Art. XIII — für den Fall von Ausdehnungen des Vertragsbereiches — der örtliche Anwen-dungsbereich des Vertrages abgegrenzt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die übrigen zum VK. gehörenden Gebiete erforderlich.

Z. 2 benennt die Gerichte, die im Sinne des Vertrages als „obere Gerichte“ anzusehen sind. Nach den Rechten im VK. (englisches, schotti-sches, nordirisches) werden die ordentlichen Ge-richte (courts of ordinary jurisdiction) in obere Gerichte (superior courts) und untere Gerichte (inferior courts) eingeteilt. Ein ordentliches Ge-

richt gehört zu den oberen Gerichten, wenn seine sachliche Zuständigkeit unbegrenzt ist; alle übrigen Gerichte gehören zu den unteren Gerichten.

Nach Art. 1 Abs. 2 des Act 1933 können nur Entscheidung der oberen Gerichte anerkannt und vollstreckt werden. Z. 2 zählt daher die Gerichte auf, die für den Vertragsbereich als obere Ge-richte anzusehen sind. Von den im VK. be-stehenden Gerichten fallen damit die „country courts“, die jeweils für einen District zuständig sind, weg, da sie auch nur eine begrenzte sach-liche Zuständigkeit haben und daher als „in-ferior courts“ anzusehen sind, außerdem die „magistrate's courts“, da diese nicht zu den ordentlichen Gerichten zählen.

Da die Gerichtsorganisation im VK. nicht ein-heitlich ist, mußten — außer der gemeinsamen Oberinstanz des „House of Lords“ — die in Betracht kommenden Gerichte für England (mit Wales), Schottland und Nordirland besonders bezeichnet werden.

Von den österreichischen Gerichten konnten die Bezirksgerichte nicht aufgenommen werden, weil sie als unterste Stufe in der Gerichtsbarkeit keinesfalls „obere Gerichte“ im Sinne der be-zeichneten Unterscheidung sein können und weil sie in der Regel eine nach oben begrenzte sach-liche Zuständigkeit haben. Ebenso konnten die Arbeitsgerichte nicht aufgenommen werden, weil sie den Bezirksgerichten entsprechen und auch keine ordentlichen Gerichte sind.

Als „obere Gerichte“ auf österreichischer Seite werden demgemäß die Gerichtshöfe genannt; obwohl derzeit in Österreich nur ein Handels-gericht in Wien besteht, wird von „Handelsge-richten“ gesprochen, weil in dem zwar derzeit nicht wahrscheinlichen Fall der Errichtung eines weiteren Handelsgerichtes dessen Entscheidungen einbezogen sein sollen.

In Z. 3 werden die Begriffe „Erstgericht“ und „Zweitgericht“ bestimmt, womit der Vertrags-text sehr entlastet wird. Diese Terminologie ist auch der Fachliteratur bekannt. In den folgenden Erläuterungen werden auch die Ausdrücke „Erst-staat“ — der Staat, in dem die Entscheidung er-gangen ist — und „Zweitstaat“ — der Staat, in dem die Entscheidung zwecks Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird — ver-wendet.

Z. 4 erläutert den Begriff „Entscheidung“. Für die Anerkennung und Vollstreckung wird, wie auch in den anderen Verträgen des VK. nur ver-langt, daß die Entscheidung endgültig (final) ist, das heißt, daß sie von der Instanz, die sie er-lassen hat, nicht mehr geändert werden kann. Eine Entscheidung ist also auch dann endgültig, wenn ein Rechtsbehelf (siehe Z. 7) gegen sie ein-gebracht worden ist oder noch eingebracht wer-den kann (siehe Act 1933 Art. 1 Abs. 3). Da-gegen wird auf die Rechtskraft nicht Bezug ge-nommen.

Ausdrücklich ausgenommen sind einstweilige Verfügungen; nicht endgültig sind Entscheidungen über Unterhalt, da diese bei Änderung der Verhältnisse (*clausula rebus sic stantibus*) von der Instanz, die sie erlassen hat, abgeändert werden können; überdies kommen Unterhaltsentscheidungen der Bezirksgerichte im Hinblick auf Z. 2 nicht in Betracht.

Ausdrücklich einbezogen in den Begriff der Entscheidung ist der gerichtliche Vergleich; allerdings (Z. 2) nur dann, wenn er vor einem „oberen Gericht“ geschlossen worden ist. Dies hat für die Anerkennung und Vollstreckung österreichischer gerichtlicher Vergleiche im VK. Bedeutung, nicht aber umgekehrt, weil dort gerichtliche Vergleiche unbekannt sind; im Vergleichsfall ergeht ein sogenanntes „*judgment by consent*“.

Z. 5 grenzt den Begriff „Zivil- und Handelsache“ insofern ab, als Entscheidungen, die in Verfahren zur Eintreibung von öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art ergehen oder die Geldbußen oder Geldstrafen betreffen, nicht unter den Vertrag fallen (siehe Act 1933 Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b). Die Entscheidungen, die ein Gericht in einem Strafverfahren hinsichtlich der Zahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz an die geschädigte Partei erläßt (*Adhäsionsurteile*, § 365 ff. StPO.) werden dagegen ausdrücklich einbezogen; andere Entscheidungen zivilrechtlicher Natur in einem Strafurteil, zum Beispiel auf Rückstellung der durch die strafbare Handlung entzogenen Sache, sind dagegen nicht einbezogen.

In Z. 6 werden die Begriffe „Verpflichteter“ und „betreibender Gläubiger“ erläutert. Hierbei wird klargestellt, daß auch Rechtsnachfolger der in der Entscheidung genannten Personen unter diese Begriffe fallen; die Vollstreckbarkeit gegen eine dritte Person muß sich aus dem Recht des Erststaates ergeben, während die Vollstreckbarkeit zugunsten eines Dritten auch nach einem anderen Recht (zum Beispiel dem des Zweitstaates) begründet sein kann.

In Z. 7 wird der Begriff „Rechtsbehelf“ bestimmt. Es gehören hierher nicht nur die ordentlichen Rechtsmittel — Berufung, Revision und Rekurs —, sondern auch die Nichtigkeitsklage und die Wiederaufnahmsklage. Von den im VK. ergangenen Entscheidungen gehört auch der Antrag auf Hinderung der Exekution (*stay of execution*) hierher. Diese Rechtseinrichtung, die ein weitgehendes Ermessen des Richters vorsieht, hat im österreichischen Recht keine volle Entsprechung, weshalb der dem österreichischen Exekutionsrecht nicht bekannte Ausdruck „Hinderung der Exekution“ gewählt worden ist.

Zu Artikel II:

Abs. 1 grenzt den Anwendungsbereich des Vertrages in sachlicher Beziehung ab; Gegenstand

der Anerkennung und der Vollstreckung sind nur Entscheidungen der oberen Gerichte (Art. I Z. 2) in Zivil- und Handelssachen (Art. I Z. 5). Der zweite Halbsatz stellt klar, daß zu den Entscheidungen der oberen Gerichte nicht diejenigen zählen, die auf Grund eines Rechtsmittels ergangen sind, wenn in erster Instanz ein unteres Gericht entschieden hat.

Trotz Vorliegens eines Vertrages ist eine Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auch außerhalb desselben und zwar auf Grund anderer Verträge oder des innerstaatlichen Rechtes des Zweitstaates möglich (Abs. 2). Andere Verträge mit dem VK., in denen Bestimmungen über die Vollstreckung von Entscheidungen enthalten sind, sind gegenwärtig die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, BGBl. Nr. 30/1956, Art. 55 § 1, und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr, BGBl. Nr. 31/1956, Art. 55 § 1; hinsichtlich der Schiedssprüche gilt derzeit das Genfer Abkommen, betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 343/1930, siehe Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1953, S. 67.

Von Bedeutung ist die Bestimmung auch für die Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Entscheidungen im VK. auf Grund des dortigen innerstaatlichen Rechts. Ist zum Beispiel der Vertrag auf eine österreichische Entscheidung nicht anwendbar, weil diese vor seinem Inkrafttreten ergangen ist (Art. XI) oder von einem unteren Gericht (Art. I Z. 2) herrührt, so kann doch im VK. auf Grund des *common law* im Wege einer „*action on the foreign judgment*“ in manchen Fällen eine Vollstreckung des österreichischen Titels erlangt werden.

Zu Artikel III:

Abs. 1 enthält den in jedem Vertrag dieser Art vorgesehenen Katalog der Versagungsgründe, und zwar unter Buchstabe a die vom Zweig Gericht auch von Amts wegen wahrzunehmenden, unter Buchstabe b die Versagungsgründe, die nicht von Amts wegen, sondern nur auf Grund des Vorbringens des Verpflichteten zu beachten sind.

Zu a: Nach Z. 1 muß das Erstgericht international zuständig gewesen sein. Wann die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes als gegeben anzunehmen ist, wird in Art. IV ausgeführt.

Nach Z. 2 stellt es einen Versagungsgrund dar, wenn die Entscheidung durch betrügerische Machenschaften erlangt worden ist. Diese Bestimmung ist für die im VK. geltenden Systeme der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen typisch (*foreign judgment obtained by fraud*). Dieser Versagungsgrund

wird zum Beispiel dann eingreifen, wenn der Kläger die Entscheidung durch Vorlegung gefälschter Urkunden, durch falsche Zeugenaussagen oder durch Erschleichung einer öffentlichen Zustellung erwirkt hat. Es handelt sich hier um Gründe, die nach österreichischem Recht in manchen Fällen eine Wiederaufnahmsklage rechtfertigen.

Z. 3 enthält die übliche Generalklausel des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung des Zweitstaates. Hiebei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung als solche, sondern ob ihre Anerkennung der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde.

Die Versagungsgründe der Z. 4 und 5 berücksichtigen die Fälle, daß dem Verpflichteten als Beklagten vor dem Erstgericht zur Zeit der Fällung der Entscheidung (Z. 4) oder vor dem Zweitgericht zur Zeit der Geltendmachung der Entscheidung (Z. 5) völkerrechtliche Immunität von der Gerichtsbarkeit zugestanden ist. Diese Immunität kann sowohl auf den allgemeinen Regeln des Völkerrechts beruhen als auch auf besonderen völkerrechtlichen Verträgen, so zum Beispiel auf dem Abkommen vom 11. Dezember 1957, BGBl. 82/1958, zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Zu b: Nach Z. 1 kann der Verpflichtete die unter Buchstabe a angeführten Versagungsgründe, die an sich von Amts wegen wahrzunehmen sind, geltend machen. Z. 2 schützt den Verpflichteten vor der Geltendmachung einer Säumnisentscheidung, wenn er im Verfahren vor dem Erstgericht vom Verfahren entweder keine oder doch nicht so rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, daß er sich verteidigen konnte. Im Falle einer ordnungsgemäßen Zustellung nach dem österreichisch-britischen Rechtshilfevertrag vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932, durch die österreichischen oder die britischen Behörden (Art. 3 dieses Vertrages) oder durch die Vertretungsbehörde oder eine beauftragte Person (Art. 4 Buchstabe a Z. 1 und 2) gilt die unwiderlegliche Vermutung, daß der Beklagte vom Verfahren Kenntnis erlangt hat. Diese Vermutung erstreckt sich jedoch nur auf die Tatsache der erlangten Kenntnis, nicht jedoch auch darauf, daß die Frist zwischen der Verständigung und dem Termin ausreichend war. Da, wie bereits zu Art. I Z. 4 ausgeführt, auch nicht rechtskräftige Entscheidungen anerkannt werden können, behandelt Abs. 2 die Frage, welchen Einfluß die Einbringung eines Rechtsbehelfes (Art. 1 Z. 7) oder die bloße Berechtigung und Absicht, einen Rechtsbehelf einzubringen, auf die Anerkennung hat; hier wird es dem Recht des Zweitstaates überlassen, ob die Entscheidung in diesen Fällen anzuerkennen ist oder ob ihre Anerkennung zu versagen ist. Da die

Anerkennung nach österreichischem Recht mit der Rechtskraft verknüpft ist, wird diese Bestimmung in Österreich dahin zu verstehen sein, daß erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen (im VK. in der Regel sechs Wochen) anerkannt werden kann, nach deren Ablauf, sofern kein Rechtsmittel eingebracht worden ist, die Anerkennung eintritt, wenn nicht ein außerordentliches Rechtsmittel schon eingebracht worden ist. Im letzteren Fall werden die Grundsätze über die Aufschiebung einer Exekution sinngemäß anzuwenden sein. Für den wichtigeren Bereich der Vollstreckung siehe Art. VI Abs. 2, 3 und 5. Abs. 3 löst den Fall der Konkurrenz mehrerer in derselben Sache zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidungen zugunsten der früher ergangenen, wenn dies das Recht des Zweitstaates bestimmt. Hiebei ist es gleichgültig, ob diese frühere Entscheidung im Erststaat, im Zweitstaat oder in einem dritten Staat ergangen ist. Das Gericht muß nur, vom Standpunkt des Zweitstaates aus gesehen, in der Sache Gerichtsbarkeit gehabt haben.

Gemäß Abs. 4 bildet die Anwendung anderer Gesetze durch das Erstgericht, als nach dem internationalen Privatrecht des Zweitstaates anzuwenden gewesen wären, keinen Versagungsgrund. Hiedurch wird sichergestellt, daß die Entscheidung auch hinsichtlich der Frage der anzuwendenden Rechtsordnung im Zweitstaat nicht nachgeprüft werden darf. Hat zum Beispiel ein englisches Gericht die Frage der Großjährigkeit einer Person auf Grund ihres Domiziles beurteilt, während sie nach österreichischem Recht auf Grund ihrer Staatsbürgerschaft zu beurteilen gewesen wäre, — wobei das Ergebnis ein anderes gewesen wäre —, so bildet dies keinen Versagungsgrund.

Zu Artikel IV:

Hier wird bestimmt, in welchen Fällen die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes im Sinne des Vertrages gegeben ist. Die in diesem Artikel enthaltenen Tatbestände begründen keine innerstaatliche Zuständigkeit — wenn sie auch innerstaatlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit vielfach entsprechen —, sondern enthalten lediglich Regeln für die Beurteilung der Zuständigkeit im Verhältnis zwischen den beiden Staaten. Bei der Prüfung, ob eine im anderen Staat ergangene Entscheidung anzuerkennen ist, sind daher nur die Zuständigkeiten gemäß Art. IV zu beachten. Bei der Prüfung durch das Erstgericht, ob für eine Klage die (örtliche) Zuständigkeit gegeben ist, spielt dieser Zuständigkeitskatalog hingegen keine Rolle; hier ist nur das innerstaatliche Recht anzuwenden. Sache des Klägers ist es, im Hinblick auf die allenfalls in Betracht kommende Exekution des erwarteten Urteils im anderen Staat zu beachten, ob ein Zuständigkeitstatbestand nach dem vorliegenden Vertrag gegeben ist.

Der Katalog der Zuständigkeitstatbestände mußte dem Act 1933 (Art. 4 Abs. 2) aus den im Allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen angegebenen Gründen angeglichen werden.

Abs. 1 enthält entsprechend Art. 4 Abs. 4 Buchstabe a des Act 1933 fünf Tatbestände (Buchstaben a bis e), von denen jeder die internationale Zuständigkeit begründet. Die Prüfung bezieht sich hiebei in den Fällen a und b nicht auf die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes, sondern allgemein auf die der Gerichte des Landes des Erstgerichtes (worunter auf der einen Seite Österreich, auf der anderen jeweils England, Schottland oder Nordirland zu verstehen ist).

Zu a: Der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder, sofern es sich um eine juristische Person, einschließlich einer Handelsgesellschaft handelt, des statutarischen Sitzes oder der Hauptniederlassung steht dem allgemeinen Gerichtsstand (§§ 65 ff. JN.) nahe, ohne sich vollständig mit ihm zu decken. Insbesondere wurde hier auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt, nicht auf den Wohnsitz (§ 66 JN.), weil die Wohnsitzbegriffe des österreichischen und des englischen Rechtes sehr verschieden sind und daher ein eigener Wohnsitzbegriff im Vertrag hätte festgesetzt werden müssen. Die Fassung „eine juristische Person einschließlich einer Handelsgesellschaft“ wurde gewählt, weil es auch Handelsgesellschaften gibt, die in der Praxis und in der allerdings in letzter Zeit nicht mehr unbestrittenen Lehre nicht als juristische Personen angesehen werden (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaft).

Zu b: Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte für Rechtsstreitigkeiten dieser aus Geschäften dieser Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterscheidet sich von dem Tatbestand unter a insofern, als hier die Worte „zur Zeit der Einleitung des Verfahrens“ fehlen. Da zu der örtlichen Voraussetzung noch der Abschluß des Geschäftes kommt, genügt es, daß das Geschäft durch die Zweigniederlassung oder die Betriebsstätte abgeschlossen worden ist, dagegen ist nicht erforderlich, daß die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Erststaat noch bestanden hat.

Zu c: Wenn sich der Beklagte durch Gerichtsstandsvereinbarung der Zuständigkeit des Erstgerichtes unterworfen hatte, ist es gerechtfertigt, daß die Entscheidung des Erstgerichtes im Zweitstaat anerkannt wird.

Zu d: Der Beklagte kann sich auch dadurch, daß er sich in das Verfahren vor dem Erstgericht freiwillig eingelassen hat, dessen Zuständigkeit unterwerfen. Eine freiwillige Einlassung ist aber nicht schon darin zu erblicken, daß sich der Beklagte nur zu dem Zwecke einläßt, sein im Lande

des Erstgerichtes befindliches Vermögen vor einer Beschlagnahme zu schützen, die Aufhebung einer Beschlagnahme zu erreichen oder die Zuständigkeit des Erstgerichtes zu bestreiten.

Zu e: Die durch die Klageeinbringung eingetretene Unterwerfung des Klägers hat vor allem für Kostenentscheidungen gegen ihn praktische Bedeutung. Hat der Beklagte Widerklage erhoben, so ist die Gerichtsbarkeit durch Unterwerfung nicht nur hinsichtlich der Widerklage, sondern auch hinsichtlich der Hauptklage anzunehmen.

Zu Abs. 2 bis 5: Diese Absätze statuieren Ausnahmen, in denen trotz Vorliegens eines Zuständigkeitstatbestandes nach Abs. 1 die internationale Zuständigkeit eines Gerichtes im Erststaat nicht gegeben ist; Abs. 2, 3 und 5 stellen unabhängig von Abs. 1 weitere Zuständigkeitstatbestände auf.

Gemäß **Abs. 2** ist die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes nach Abs. 1 nicht gegeben, wenn es sich um unbewegliches Vermögen handelt. Bei diesem kommt es nur auf die Lage der unbeweglichen Sachen an. Es wird also das *forum rei sitae* — aber nur dieses — anerkannt.

Nach **Abs. 3** ist für bestimmte bewegliche Sachen, nämlich Schiffe, Flugzeuge und deren Ladung, sofern die Entscheidung gegen alle wirkt, die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes nur gegeben, wenn sich diese Sachen zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Lande des Erstgerichtes befunden haben. Es handelt sich hier um Entscheidungen mit allgemeiner, also über die Prozeßparteien hinausgehender Wirkung, bei denen manchmal als Beklagter zum Beispiel das Schiff selbst erscheint (siehe Schmitthoff a. a. O., S. 439 f.), die den Rechten im VK., nicht aber dem österreichischen Recht bekannt sind.

Nach **Abs. 4** liegt ein Versagungsgrund vor, wenn die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes an sich auf Grund des Abs. 1 Buchstabe a oder b (gewöhnlicher Aufenthalt usw., Zweigniederlassung oder Betriebsstätte), des Abs. 2 (unbewegliches Vermögen) oder des Abs. 3 (Schiffe usw.) gegeben wäre, aber eine Vereinbarung besteht (die das Erstgericht als ungültig behandelt hat), nach der die Streitigkeit auf andere Weise beizulegen war als durch ein Verfahren vor einem Gericht im Erststaat; hierher gehört die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichtes im Zweitstaat, in einem dritten Staat oder die Vereinbarung auf ein Schiedsgericht. Eine entsprechende Bestimmung für die Fälle des Abs. 1 Buchstaben c, d und e kam nicht in Betracht, weil der Verpflichtete sich in diesen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend der Gerichtsbarkeit im Erststaat unterworfen hat, ohne sich auf deren Ausschluß durch eine Vereinbarung zu berufen.

Zu Abs. 5: In den hier in Buchstaben a bis c angeführten Fällen richtet sich die Zuständigkeit des Erstgerichtes nicht nach Abs. 1, sondern sie wird dann als gegeben angenommen, wenn bei hypothetischer Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen des Zweitstaates ein Gericht des Erststaates zuständig gewesen wäre; diese Regelung der Jurisdiktionsfrage entspricht dem Grundsatz des § 80 Z. 1 EO. sowie dem § 328 Abs. 1 Z. 1 der dZPO., die auf Grund des § 24 der 4. DVO. EheG. in Österreich im Bereich der Anerkennung ausländischer Eheurteile sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Artikel V:

Hier wird die Wirkung der Anerkennung (siehe auch Art. 8 des Act. 1933) geregelt.

Nach Abs. 1 hat die Anerkennung die Wirkung, daß im Falle der Einleitung eines weiteren Verfahrens zwischen denselben Parteien und in derselben Sache das Gericht hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Beurteilung gebunden ist. Wird in einem österreichischen Verfahren vom Beklagten ein englisches Urteil der Klage entgegengesetzt, so wird es — sofern entsprechende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Folgerungen daraus im englischen Urteil enthalten sind — zur Abweisung des Klagebegehrens kommen, nicht aber zur Zurückweisung der Klage wie etwa dann, wenn ein inländisches Feststellungsurteil der Klage entgegengehalten werden könnte.

Im Abs. 2 wird darüber hinausgehend bestimmt, daß für Entscheidungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten, kein Verfahren zur Geltendmachung der Forderung, sondern nur mehr ein Verfahren zum Zweck der Vollstreckung der Entscheidung durchgeführt werden kann. Damit wird vermieden, daß in den Fällen, in denen eine Vollstreckung in Betracht kommt (siehe Art. VI Buchstabe b), nochmals ein Prozeßverfahren anhängig gemacht werden muß; in diesen Fällen kommt es vielmehr im VK. zur Registrierung und im Anschluß daran zur Vollstreckung, in Österreich unmittelbar zur Vollstreckung der Entscheidung.

Zu Artikel VI:

Die Abs. 1 und 5 enthalten den Grundsatz, daß Entscheidungen des Gerichtes des Erststaates im Zweitstaat zu vollstrecken sind, wenn die Entscheidungen anzuerkennen sind, das heißt, wenn keiner der im Art. III in Verbindung mit Art. IV. angeführten Versagungsgründe vorliegt (Buchstabe a). Außerdem muß die Entscheidung auf Zahlung einer Geldsumme lauten (Buchstabe b). Der Kreis der der Vollstreckung fähigen Entscheidungen ist daher enger gezogen als der der Entscheidungen, die anerkannt wer-

den können, zum Beispiel sind Titel auf Herausgabe einer Sache oder auf Unterlassung von der Vollstreckung ausgeschlossen. Dies geht auf Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b des Act 1933 zurück, der hier wieder auf dem common law beruht (siehe Dicey a. a. O., S. 1034 ff., Schmitthoff, a. a. O., S. 471).

Schließlich muß die Entscheidung im Lande des Erstgerichtes als vollstreckbar angesehen werden (Buchstabe c). Dies ist bei Entscheidungen von Gerichten im VK. bis zum Beweis des Gegenteils der Fall, wenn eine Ausfertigung der Entscheidung vom Erstgericht hergestellt worden ist. Nach Art. 10 des Act 1933 darf nämlich, wenn die Zwangsvollstreckung einer Entscheidung für eine bestimmte Frist ausgesetzt worden ist, weil zum Beispiel ein Rechtsbehelf eingebracht wurde, ein Antrag auf Ausstellung einer Ausfertigung der Entscheidung erst nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

Eine von einem österreichischen Gericht ausgestellte Ausfertigung einer Entscheidung muß mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sein. Die Entscheidung muß also rechtskräftig sein, überdies muß die Leistungsfrist abgelaufen sein. Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit einer österreichischen Entscheidung gehen also weiter als die der Anerkennung, da die Rechtskraft für die Vollstreckung, nicht aber für die Anerkennung Voraussetzung ist.

Zu Abs. 2 und 3: Hier werden besondere Bestimmungen für Entscheidungen, die im VK. ergangen sind (Abs. 2) und für Entscheidungen, die in Österreich gefällt wurden (Abs. 3), vorgesehen.

Da dem österreichischen Recht der Begriff der vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht bekannt ist und vielmehr erst nach Rechtskraft vollstreckt werden kann (die Exekution zur Sicherstellung spielt hier keine Rolle), hat das österreichische Recht keine Vorschriften für den Fall, daß seine Exekution zur Hereinbringung vor Rechtskraft eingeleitet, später aber ein (ordentliches) Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingebracht worden ist. Es werden daher die Wirkungen, die auf Grund einer Wiederaufnahmsklage in Exekutionsverfahren eintreten können, vorgesehen (Abs. 2).

Auf der Seite des VK. erübrigt sich eine solche Bestimmung, weil die österreichische Entscheidung rechtskräftig sein muß, um vollstreckbar zu sein (Art. VI Abs. 1 Buchstabe c). Wohl aber ist eine Bestimmung für den Fall erforderlich, daß in Österreich eine Wiederaufnahmsklage oder eine Nichtigkeitsklage eingebracht wird; nähere Bestimmungen darüber, was in diesem Fall nach dem Recht des befaßten Gerichtes im VK. zu geschehen hat, sind hier nicht möglich, weil den dortigen Gerichten ein sehr weiter Spielraum des Ermessens eingeräumt ist (Abs. 3).

In **Abs. 4** wird klargestellt, daß auch ein nachträglicher oder besonderer Kostenfeststellungsbeschuß zu den vollstreckungsfähigen Entscheidungen gehört.

Zu Artikel VII:

Dieser Artikel behandelt das Verfahren zwecks Vollstreckung österreichischer Entscheidungen, zu denen auch die gerichtlichen Vergleiche gehören (Art. I Z. 4 Satz 2).

Voraussetzung für die Vollstreckung aus einem österreichischen Titel ist seine vorherige Registrierung im VK.

Abs. 1: Der betreibende Gläubiger hat einen Antrag bei einem der unter Buchstaben a bis c angeführten Gerichte (je nachdem, um welches Rechtsgebiet des VK. es sich handelt) zu stellen. Für das vom Zweitgericht einzuhaltende Verfahren bestehen eigene Regelungen, für England und Wales die „Rules of the Supreme Court, Order XLI B,“ für Schottland „Rules of the Court of Session IV 262“, für Nordirland „Rules of the Supreme Court, Order XLI B“.

Abs. 2 bezeichnet die Unterlagen, die dem Antrag auf Registrierung anzuschließen sind. Eine Ausfertigung des Spruches der Entscheidung genügt nicht. Es muß eine vollständige Ausfertigung, die auch die Entscheidungsgründe enthält, angeschlossen werden. Die Beifügung von Entscheidungsgründen ist auch bei Versäumnisurteilen möglich (§ 542 Abs. 7 Geo.) und für die Verwendung im VK. notwendig. Bei Zahlungsaufträgen empfiehlt sich der Anschluß einer Abschrift der Klage. Die Ausfertigung muß mit dem Gerichtssiegel, und zwar auch dann, wenn dessen Beisetzung nach innerstaatlichem Recht nicht notwendig ist, sowie mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sein (Buchstabe a). Außerdem ist eine nach den Vorschriften des Zweitgerichtes (hier also eines englischen, schottischen oder nordirischen) vorgesehene beschworene Erklärung (Affidavit) anzuschließen. Ein Affidavit ist eine vor einer Behörde oder vor einer Urkundsperson abgegebene beschworene Erklärung über gewisse Tatsachen (siehe Punkt 2 der eben erwähnten Verfahrensbestimmungen). Das Affidavit muß sich bei der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung insbesondere darüber erstrecken:

1. daß der betreibende Gläubiger zur Vollstreckung aus der Entscheidung berechtigt ist;
2. daß die Urteilsschuld nicht oder nicht zur Gänze erfüllt wurde;
3. daß die Entscheidung nach dem Recht des Erstgerichtes vollstreckbar ist.

Diese Erklärung muß nicht unbedingt vom betreibenden Gläubiger selbst beschworen sein, sondern kann auch von seinem Vertreter (dem solicitor) oder sonst einer Person, die informiert ist, beschworen werden.

Das Erfordernis des Anschlusses von beglaubigten Übersetzungen (Buchstabe c) entfällt hinsichtlich der beschworenen Erklärung, wenn diese bereits in englischer Sprache abgefaßt ist; aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß das Affidavit auch in deutscher Sprache (vor einem britischen Konsulat in Österreich) abgegeben werden kann.

Abs. 3: Weitere Beglaubigungen der im Abs. 2 angeführten Urkunden sind nicht erforderlich.

Abs. 4 enthält die ausdrückliche Verpflichtung der hier bezeichneten Gerichte zur Durchführung der Registrierung, wenn sowohl die Voraussetzungen des Art. VI, der sich wieder auf Art. III in Verbindung mit Art. IV bezieht, als auch die formellen Erfordernisse der Abs. 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegeben sind.

Zu Artikel VIII:

Hier wird als Gegenstück zu Art. VII die Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte im VK. durch österreichische Gerichte behandelt.

Voraussetzung ist nach **Abs. 1** ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Bewilligung der Exekution. Das Verfahren zur Exekutionsbewilligung richtet sich nach österreichischem Recht. Für die Bewilligung der Exekution sind somit die Gerichtshöfe I. Instanz sachlich zuständig, wie auch sonst für die Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Titel (§ 82 EO.). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten, in Ermangelung eines solchen im Inland nach der Lage seines Vermögens. Dies entspricht weitgehend dem § 82 EO.; im Hinblick auf die dort enthaltenen Verweisungen auf §§ 18 und 19 EO. wurde eine vereinfachte Fassung in den Vertrag übernommen.

Abs. 2 führt die Unterlagen an, die dem Antrag auf Bewilligung der Exekution anzuschließen sind.

Auch Entscheidungen der Gerichte im VK. müssen mit dem Gerichtssiegel versehen sein. Nur bei den Entscheidungen eines Sheriff Court genügt die Unterschrift des Sheriff Clerk, da die Entscheidungen dieser Gerichte (siehe Art. I Z. 2) nicht mit dem Gerichtssiegel versehen werden.

Eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist den Rechten im VK. nicht bekannt. Hat das Titelgericht jedoch eine Ausfertigung einer Entscheidung ausgestellt, so ist eine Entscheidung bis zum Beweis des Gegenteils als im Land des Erstgerichtes vollstreckbar anzusehen. Dies geht auf Art. 10 des Act 1933 zurück (siehe die Ausführungen zu Art. VI Abs. 1 und 5).

Da die Entscheidungen der Gerichte im VK. nicht mit einer Begründung ausgefertigt werden, ist eine vom Gericht ausgestellte Urkunde, die nähere Angaben über das Verfahren und die

Entscheidungsgründe enthält, anzuschließen (Buchstabe b). Eine solche Bestätigung ist dem betreibenden Gläubiger gemäß Art. 10 des Act 1933 auf Antrag auszustellen (siehe auch Art. 13 Abs. 3 Buchstabe a der Order XLI B der Rules of the Supreme Court).

Auch hier sind, wie nach Art. VII Abs. 2 Buchstabe b, beglaubigte Übersetzungen der unter Buchstabe a und b angeführten Urkunden erforderlich (Buchstabe c).

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den Abs. 3 und 4 des vorhergehenden Artikels.

Zu Artikel IX:

Wie Art. V die Wirkungen der Anerkennung einer Entscheidung, so behandelt Art. IX die Wirkungen der Bewilligung der Registrierung oder der Exekution. Mit der Bewilligung der Registrierung oder der Exekution wird die ausländische Entscheidung hinsichtlich ihrer Wirkung für die Vollstreckung auf Grund dieser Bewilligung einer inländischen gleichgestellt (siehe Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a des Act 1933).

Daß in Österreich die Voraussetzungen bei jeder Exekutionsbewilligung selbständig zu prüfen sind, wird durch die Worte „auf Grund dieser Bewilligung“ („by virtue of that grant“) ausgedrückt. Zur besonderen Wirkung der ersten Exekutionsbewilligung siehe Bemerkung zu Art. X Abs. 2.

Zu Artikel X:

Abs. 1 Satz 1 drückt den Wunsch aus, daß das Verfahren zur Registrierung und zur Bewilligung der Exekution so rasch wie möglich sein soll. Dies ist bei der Bewilligung der Exekution nach österreichischem Recht bereits der Fall.

Satz 2 sieht zur Erleichterung für den betreibenden Gläubiger die Befreiung von einer Sicherheitsleistung für die Kosten der Registrierung oder der Bewilligung der Exekution vor. Diese Bestimmung ist für das österreichische Recht ohne Bedeutung, weil nach diesem eine Sicherheitsleistung für die Kosten der Exekutionsbewilligung nicht vorgesehen ist. Dagegen werden Pflichten zum Erlag von Kostenvorschüssen und Sicherstellungen im weiteren Exekutionsverfahren nicht berührt.

Abs. 2 berücksichtigt, daß gemäß Art. 2 Abs. 1 des Act 1933 der Antrag auf Registrierung einer ausländischen Entscheidung nur innerhalb von sechs Jahren nach dem Ergehen der Entscheidung oder, wenn ein Rechtsbehelf gegen sie eingebracht worden ist, nach der Erlassung der letzten Entscheidung im Rechtsmittelverfahren möglich ist.

Es wurde daher auch der Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes im VK. entsprechend befristet.

Würde eine ausländische Entscheidung im VK. registriert, so kann, wenn ein Exekutionsschritt fruchtlos geblieben ist, auch nach Ablauf der sechs Jahre neuerlich Exekution geführt werden. Um die Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte im VK. demgegenüber nicht zu benachteiligen, wird daher nur verlangt, daß der erste Antrag auf Bewilligung der Exekution innerhalb der Frist gestellt wird; ist die Exekution ganz oder zum Teil fruchtlos geblieben, so sind weitere Anträge auf Exekutionsbewilligung nicht an die Frist von sechs Jahren gebunden. Insofern hat die erste Exekutionsbewilligung hier eine Bedeutung, die über das einzelne Exekutionsverfahren hinausgeht.

Abs. 3 sieht eine teilweise Registrierung oder teilweise Bewilligung der Exekution vor. Betrifft die Entscheidung des Erstgerichtes verschiedene Ansprüche und würden im Falle gesonderter Entscheidungen nur eine oder einzelne von ihnen die Registrierung oder die Bewilligung der Exekution erlauben, so ist die Registrierung (Exekutionsbewilligung) hinsichtlich dieses Anspruches zuzulassen. Wenn zum Beispiel der Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung der ausländischen Entscheidung nur hinsichtlich eines in dieser zuerkannten Anspruches entgegensteht, so ist für den nichtbetroffenen Teil die Registrierung oder die Exekution zu bewilligen. Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 5 des Act 1933.

Abs. 4 betrifft die Umrechnung der in der Entscheidung zuerkannten Geldforderung, soweit diese nicht in der Währung des Landes des Zweitgerichtes ausgedrückt ist. Für die Umrechnung ist das Recht des Zweitstaates maßgebend. Dies entspricht Art. 2 Abs. 3 des Act 1933.

Abs. 5 bestimmt, daß das Zweitgericht bei der Registrierung oder bei der Bewilligung der Exekution die Kosten, die hiebei oder aus diesem Anlaß entstanden sind, auf Antrag einzubeziehen hat. Zu berücksichtigen sind also auch die Kosten für die Beschaffung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung (Art. VII und VIII Abs. 2 Buchstabe a), die Kosten für die Beschaffung des Affidavits (Art. VII Abs. 2 Buchstabe b), für die Beschaffung der Urkunde mit näheren Angaben über Verfahren und Entscheidungsgründe (Art. VIII Abs. 2 Buchstabe b) sowie über den Zinsfuß (siehe unten zu Abs. 6), die Kosten für die erforderlichen Übersetzungen (Art. VII und VIII je Abs. 2 Buchstabe c).

Abs. 6 regelt die Verzinsung der Urteilsforderung. Bis zur Bewilligung der Registrierung oder der Exekution ist der Zinsfuß maßgebend, der sich aus der Entscheidung ergibt. Da der Zinsfuß nach den Rechten des VK. nicht in der Entscheidung angegeben wird, die bis zur Urteilsfällung erwachsenen Zinsen vielmehr betragsmäßig angegeben werden, ist vorgesehen, daß

20

über den Zinsfuß eine Bestätigung des Erstgerichtes ausgestellt werden kann. Eine solche Bestätigung ist dem betreibenden Gläubiger nach Art. 10 des Act 1933 auszustellen.

Vom Zeitpunkt der Registrierung oder der Exekutionsbewilligung an betragen die Zinsen 4% von der Judikatschuld einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Höhe der urteilsmäßigen Zinsen. Diese Regelung, die dem österreichischen Recht nicht entspricht, wurde übernommen, damit nicht Entscheidungen der Gerichte im VK. in Österreich anders behandelt werden als Entscheidungen österreichischer Gerichte im VK.

Zu Artikel XI:

Der Vertrag hat keine rückwirkende Kraft, was der überwiegenden Staatenpraxis entspricht; es können daher nur Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages ergangen sind; dasselbe gilt für Vergleiche.

Zu Artikel XII:

Dieser sieht vor, daß Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Ver-

trages ergeben, auf diplomatischem Weg beizulegen sind, wobei jedoch in die Entscheidungsfreiheit der Gerichte nicht eingegriffen werden kann.

Zu Artikel XIII:

Abs. 1 sieht die Möglichkeit vor, diesen Vertrag einvernehmlich auf Gebiete auszudehnen, für deren internationale Beziehungen die Regierung des VK. verantwortlich ist (siehe hiezu Art. I Z. 1 Buchstabe a).

In diesem Fall ist auch das Einvernehmen darüber herzustellen, welche Gerichte in solchen Gebieten als „obere Gerichte“ im Sinne des Vertrages anzusehen sind und bei welchen Gerichten der Antrag auf Registrierung einer österreichischen Entscheidung zu stellen ist (Abs. 2).

Die Abs. 3 bis 5 enthalten Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Kündigung und das Außerkrafttreten solcher Ausdehnungen.

Zu Artikel XIV:

Hier sind die üblichen Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages enthalten.

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933.

Part I.

REGISTRATION OF FOREIGN JUDGMENTS.

Power to extend Part I of Act to foreign countries giving reciprocal treatment.

1.— (1) His Majesty, if he is satisfied that, in the event of the benefits conferred by this Part of this Act being extended to judgments given in the superior courts of any foreign country, substantial reciprocity of treatment will be assured as respects the enforcement in that foreign country of judgments given in the superior courts of the United Kingdom, may by Order in Council direct —

- (a) that this Part of this Act shall extend to that foreign country; and
- (b) that such courts of that foreign country as are specified in the Order shall be deemed superior courts of that country for the purposes of this Part of this Act.

(2) Any judgment of a superior court of a foreign country to which this Part of this Act extends, other than a judgment of such a court given on appeal from a court which is not a superior court, shall be a judgment to which this Part of this Act applies, if —

- (a) it is final and conclusive as between the parties thereto; and
- (b) there is payable thereunder a sum of money, not being a sum payable in respect of taxes or other charges of a like nature or in respect of a fine or other penalty; and
- (c) it is given after the coming into operation of the Order in Council directing that this Part of this Act shall extend to that foreign country.

(Übersetzung.)

Gesetz über die gegenseitige Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, 1933.

Teil I.

REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN.

Ermächtigung, Teil I des Gesetzes auf ausländische Staaten anzuwenden, die Gegenseitigkeit gewähren.

1. — (1) Ist Seine Majestät überzeugt, daß im Falle der Anwendung der durch diesen Teil dieses Gesetzes gewährten Begünstigungen an die Entscheidungen der höheren Gerichte eines ausländischen Staates eine im wesentlichen gleiche Behandlung bei der Vollstreckung von Entscheidungen der höheren Gerichte des Vereinigten Königreiches in jenem ausländischen Staat gewährleistet sein wird, so kann sie durch „Order in Council“ anordnen —

- (a) daß dieser Teil dieses Gesetzes auf jenen ausländischen Staat anzuwenden ist; und
- (b) daß die in der „Order“ bezeichneten Gerichte jenes ausländischen Staates als höhere Gerichte dieses Staates im Sinne dieses Teiles dieses Gesetzes gelten.

(2) Jede Entscheidung eines höheren Gerichtes eines ausländischen Staates, auf den dieser Teil dieses Gesetzes sich bezieht — ausgenommen die Entscheidungen solcher Gerichte, die auf einen Rechtsbehelf von Gerichten, die nicht höhere Gerichte sind, erlassen worden sind —, ist eine Entscheidung, auf die dieser Teil dieses Gesetzes Anwendung findet, wenn —

- (a) sie endgültig und zwischen den Parteien bindend ist; und
- (b) sie auf Zahlung eines Geldbetrages lautet, der nicht für Steuern oder andere Abgaben gleicher Art oder als eine Geldbuße oder andere Geldstrafe zu zahlen ist; und
- (c) sie nach dem Inkrafttreten der „Order in Council“ ergangen ist, die die Anwendung dieses Teiles dieses Gesetzes auf den ausländischen Staat anordnet.

(3) For the purposes of this section, a judgment shall be deemed to be final and conclusive notwithstanding that an appeal may be pending against it, or that it may still be subject to appeal, in the courts of the country of the original court.

(4) His Majesty may by a subsequent Order in Council vary or revoke any Order previously made under this section.

Application for, and effect of, registration of foreign judgment.

2.— (1) A person, being a judgment creditor under a judgment to which this Part of this Act applies, may apply to the High Court at any time within six years after the date of the judgment, or, where there have been proceedings by way of appeal against the judgment, after the date of the last judgment given in those proceedings, to have the judgment registered in the High Court, and on any such application the court shall, subject to proof of the prescribed matters and to the other provisions of this Act, order the judgment to be registered:

Provided that a judgment shall not be registered if at the date of the application —

- (a) it has been wholly satisfied; or
- (b) it could not be enforced by execution in the country of the original court.

(2) Subject to the provisions of this Act with respect to the setting aside of registration —

- (a) a registered judgment shall, for the purposes of execution, be of the same force and effect; and
- (b) proceedings may be taken on a registered judgment; and
- (c) the sum for which a judgment is registered shall carry interest; and
- (d) the registering court shall have the same control over the execution of a registered judgment;

as if the judgment had been a judgment originally given in the registering court and entered on the date of registration:

Provided that execution shall not issue on the judgment so long as, under this Part of this Act and the Rules of Court made thereunder, it is competent for any party to make an application to have the registration of the judgment set aside, or, where such an application is made, until after the application has been finally determined.

(3) Im Sinne dieses Artikels gilt eine Entscheidung als endgültig und bindend, auch wenn ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung bei den Gerichten des Landes des Erstgerichtes eingebracht worden ist oder noch eingebracht werden kann.

(4) Seine Majestät kann durch eine spätere „Order in Council“ eine gemäß diesem Artikel früher erlassene „Order“ abändern oder widerrufen.

Antrag auf Registrierung einer ausländischen Entscheidung und Wirkung der Registrierung.

2. — (1) Der betreibende Gläubiger aus einer Entscheidung, auf die dieser Teil dieses Gesetzes Anwendung findet, kann bei der „High Court“ binnen sechs Jahren nach dem Erlass der Entscheidung oder, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingebracht worden ist, nach dem Erlass der letzten Entscheidung im Rechtsmittelverfahren beantragen, daß die Entscheidung bei der „High Court“ registriert wird. Auf jeden solchen Antrag hat das Gericht die Registrierung der Entscheidung anzuordnen, wenn die vorgeschriebenen Nachweise erbracht und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt sind.

Jedoch darf eine Entscheidung nicht registriert werden, wenn zur Zeit des Antrages —

- (a) der Urteilsanspruch ganz befriedigt ist; oder
- (b) sie im Lande des Erstgerichtes nicht vollstreckt werden könnte.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Löschung der Registrierung —

- (a) hat eine registrierte Entscheidung für die Zwangsvollstreckung dieselbe Kraft und Wirkung; und
- (b) können Verfahren auf Grund einer registrierten Entscheidung eingeleitet werden; und
- (c) trägt der Betrag, für den die Entscheidung registriert ist, Zinsen; und
- (d) hat das Registergericht dieselbe Aufsicht über die Zwangsvollstreckung einer registrierten Entscheidung;

wie wenn die Entscheidung von dem Registergericht selbst erlassen und am Tage der Registrierung eingetragen worden wäre.

Jedoch beginnt die Zwangsvollstreckung auf Grund der Entscheidung so lange nicht, als eine Partei auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes und der darnach erlassenen Verfahrensbestimmungen beantragen kann, daß die Registrierung der Entscheidung gelöscht werde, oder, wenn ein solcher Antrag gestellt ist, bis endgültig über ihn entschieden ist.

(3) Where the sum payable under a judgment which is to be registered is expressed in a currency other than the currency of the United Kingdom, the judgment shall be registered as if it were a judgment for such sum in the currency of the United Kingdom as, on the basis of the rate of exchange prevailing at the date of the judgment of the original court, is equivalent to the sum so payable.

(4) If at the date of the application for registration the judgment of the original court has been partly satisfied, the judgment shall not be registered in respect of the whole sum payable under the judgment of the original court, but only in respect of the balance remaining payable at that date.

(5) If, on an application for the registration of a judgment, it appears to the registering court that the judgment is in respect of different matters and that some, but not all, of the provisions of the judgment are such that if those provisions had been contained in separate judgments those judgements could properly have been registered, the judgment may be registered in respect of the provisions aforesaid but not in respect of any other provisions contained therein.

(6) In addition to the sum of money payable under the judgment of the original court, including any interest which by the law of the country of the original court becomes due under the judgment up to the time of registration, the judgment shall be registered for the reasonable costs of and incidental to registration, including the costs of obtaining a certified copy of the judgment from the original court.

Rules of court.

3.— (1) The power to make rules of court under section ninety-nine of the Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, shall, subject to the provisions of this section, include power to make rules for the following purposes—

- (a) For making provision with respect to the giving of security for costs by persons applying for the registration of judgments;
- (b) For prescribing the matters to be proved on an application for the registration of a judgment and for regulating the mode of proving those matters;
- (c) For providing for the service on the judgment debtor of notice of the registration of a judgment;
- (d) For making provision with respect to the fixing of the period within which an ap-

(3) Ist der auf Grund einer zu registrierenden Entscheidung zahlbare Betrag in einer anderen Währung als der des Vereinigten Königreiches ausgedrückt, so ist die Entscheidung zu registrieren, wie wenn sie über denjenigen Betrag der Währung des Vereinigten Königreiches lautete, der nach dem Wechselkurs zur Zeit der Entscheidung des Erstgerichtes dem zu zahlenden Betrag entspricht.

(4) Ist die Urteilsforderung zur Zeit des Antrages auf Registrierung teilweise befriedigt, so darf die Entscheidung nicht wegen des ganzen auf Grund der Entscheidung des Erstgerichtes zu zahlenden Geldbetrages registriert werden, sondern nur wegen des in jenem Zeitpunkt noch ausstehenden Restes.

(5) Ergibt sich beim Antrag auf Registrierung einer Entscheidung, daß die Entscheidung verschiedene Streitpunkte betrifft und daß einige, aber nicht alle Teile der Entscheidung derart sind, daß, wenn sie in getrennten Entscheidungen ergangen wären, diese Entscheidungen ordnungsgemäß registriert werden könnten, so kann die Entscheidung wegen der erwähnten Teile, nicht aber wegen seiner anderen registriert werden.

(6) Außer wegen dem aus der Entscheidung des Erstgerichtes geschuldeten Geldbetrag einschließlich der nach dem Rechte des Landes des Erstgerichtes aus der Entscheidung geschuldeten Zinsen für die Zeit bis zur Registrierung ist die Entscheidung auch wegen der angemessenen Kosten zu registrieren, die durch die Registrierung oder aus diesem Anlaß entstanden sind, einschließlich der Kosten der Beschaffung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung vom Erstgericht.

Verfahrensbestimmungen.

3. — (1) Die Ermächtigung, auf Grund des Artikels neunundneunzig des „Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925“, Verfahrensbestimmungen zu erlassen, umfaßt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels die Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensbestimmungen für die folgenden Zwecke —

- (a) zur Regelung der Sicherheitsleistung für Kosten durch diejenigen, die die Registrierung von Entscheidungen beantragen;
- (b) zur Bestimmung der zu einem Antrag auf Registrierung einer Entscheidung zu erbringenden Nachweise und zur Regelung dieser Nachweise;
- (c) zur Anordnung, wie die Zustellung der Verständigung von der Registrierung einer Entscheidung an den Verpflichteten zu geschehen hat;
- (d) zur Bestimmung der Frist, innerhalb deren ein Antrag auf Löschung der Registrierung

plication may be made to have the registration of the judgment set aside and with respect to the extension of the period so fixed;

- (e) For prescribing the method by which any question arising under this Act whether a foreign judgment can be enforced by execution in the country of the original court, or what interest is payable under a foreign judgment under the law of the original court, is to be determined;
- (f) For prescribing any matter which under this Part of this Act is to be prescribed.

(2) Rules made for the purposes of this Part of this Act shall be expressed to have, and shall have, effect subject to any such provisions contained in Orders in Council made under section one of this Act as are declared by the said Orders to be necessary for giving effect to agreements made between His Majesty and foreign countries in relation to matters with respect to which there is power to make rules of court for the purposes of this Part of this Act.

Cases in which registered judgments must, or may, be set aside.

4.— (1) On an application in that behalf duly made by any party against whom a registered judgment may be enforced, the registration of the judgment—

- (a) shall be set aside if the registering court is satisfied—
- (i) that the judgment is not a judgment to which this Part of this Act applies or was registered in contravention of the foregoing provisions of this Act; or
- (ii) that the courts of the country of the original court had no jurisdiction in the circumstances of the case; or
- (iii) that the judgment debtor, being the defendant in the proceedings in the original court, did not (notwithstanding that process may have been duly served on him in accordance with the law of the country of the original court) receive notice of those proceedings in sufficient time to enable him to defend the proceedings and did not appear; or
- (iv) that the judgment was obtained by fraud; or

der Entscheidung gestellt werden kann, und zur Regelung der Verlängerung der so bestimmten Frist;

- (e) zur Regelung des Verfahrens zur Entscheidung über die sich aus dem Gesetz ergebenden Fragen, ob eine ausländische Entscheidung im Lande des Erstgerichtes vollstreckt werden kann oder welche Zinsen auf Grund einer ausländischen Entscheidung nach dem Rechte des Erstgerichtes zu zahlen sind;
- (f) zur Regelung aller nach diesem Teil dieses Gesetzes zu regelnden Angelegenheiten.

(2) Verfahrensbestimmungen, die für die Zwecke dieses Teiles dieses Gesetzes erlassen sind, gelten nur — dies ist in ihnen ausdrücklich anzugeben — vorbehaltlich der Bestimmungen, die sich in den gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes erlassenen „Orders in Council“ finden und deren Einhaltung in diesen „Orders“ für erforderlich erklärt wird, zur Ausführung von Verträgen zwischen Seiner Majestät und ausländischen Staaten über Angelegenheiten, für die eine Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensbestimmungen für die Zwecke dieses Teiles dieses Gesetzes besteht.

Fälle, in denen registrierte Entscheidungen gelöscht werden müssen oder können.

4. — (1) Auf einen ordnungsgemäßen Antrag einer Partei, gegen die eine registrierte Entscheidung vollstreckt werden kann —

- (a) ist die Registrierung der Entscheidung zu löschen, wenn das Registergericht zur Überzeugung gelangt —
- (i) daß auf die Entscheidung dieser Teil dieses Gesetzes nicht Anwendung findet oder daß die Entscheidung entgegen den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes registriert worden ist; oder
- (ii) daß die Gerichte des Landes des Erstgerichtes nach den Umständen des Falles nicht zuständig waren; oder
- (iii) daß der Verpflichtete als Beklagter im Verfahren vor dem Erstgericht (ohne Rücksicht darauf ob die Klage ihm nach dem Rechte des Landes des Erstgerichtes ordnungsgemäß zugestellt worden ist) nicht so zeitig von jenem Verfahren Kenntnis erlangt hat, um sich gegen die Klage verteidigen zu können, und daß er sich nicht eingelassen hat; oder
- (iv) daß die Entscheidung durch betrügerische Maßnahmen erlangt worden ist; oder

- (v) that the enforcement of the judgment would be contrary to public policy in the country of the registering court; or
- (vi) that the rights under the judgment are not vested in the person by whom the application for registration was made;
- (b) may be set aside if the registering court is satisfied that the matter in dispute in the proceedings in the original court had previously to the date of the judgment in the original court been the subject of a final and conclusive judgment by a court having jurisdiction in the matter.
- (2) For the purposes of this section the courts of the country of the original court shall, subject to the provisions of subsection (3) of this section, be deemed to have had jurisdiction—
- (a) in the case of a judgment given in an action in personam—
- (i) if the judgment debtor, being a defendant in the original court, submitted to the jurisdiction of that court by voluntarily appearing in the proceedings otherwise than for the purpose of protecting, or obtaining the release of, property seized, or threatened with seizure, in the proceedings or of contesting the jurisdiction of that court; or
- (ii) if the judgment debtor was plaintiff in, or counter-claimed in, the proceedings in the original court; or
- (iii) if the judgment debtor, being a defendant in the original court, had before the commencement of the proceedings agreed, in respect of the subject matter of the proceedings, to submit to the jurisdiction of that court or of the courts of the country of that court; or
- (iv) if the judgment debtor, being a defendant in the original court, was at the time when the proceedings were instituted resident in, or being a body corporate had its principal place of business in, the country of that court; or
- (v) if the judgment debtor, being a defendant in the original court, had an office or place of business in the country of that court and the proceedings in that court were in respect of a transaction effected through or at that office or place;
- (v) daß die Vollstreckung der Entscheidung der öffentlichen Ordnung im Lande des Registergerichtes zuwider sein würde; oder
- (vi) daß die Ansprüche aus der Entscheidung nicht der Person zustehen, die den Antrag auf Registrierung gestellt hat.
- (b) Kann die Registrierung der Entscheidung gelöscht werden, wenn das Registergericht zur Überzeugung gelangt, daß vor der Entscheidung des Erstgerichtes über den Streitgegenstand schon früher durch eine endgültige und bindende Entscheidung eines zuständigen Gerichtes entschieden worden ist.
- (2) Im Sinne dieses Artikels gelten die Gerichte des Landes des Erstgerichtes vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 dieses Artikels als zuständig —
- (a) im Falle einer Entscheidung über eine Klage „in personam“ —
- (i) wenn der Verpflichtete als Beklagter vor dem Erstgericht sich dessen Zuständigkeit unterworfen hat, indem er sich freiwillig in das Verfahren eingelassen hat, und zwar nicht nur, um beschlagnahmtes oder mit Beschlagnahme bedrohtes Vermögen zu schützen oder die Aufhebung der Beschlagnahme zu erreichen oder um die Zuständigkeit jenes Gerichtes zu bestreiten; oder
- (ii) wenn der verpflichtete Kläger oder Widerkläger in dem Verfahren vor dem Gericht war; oder
- (iii) wenn der Verpflichtete, der vor dem Erstgericht Beklagter war, vor Beginn des Verfahrens bezüglich des Streitgegenstandes sich der Zuständigkeit jenes Gerichtes oder der Gerichte im Lande jenes Gerichtes unterworfen hat; oder
- (iv) wenn der Verpflichtete, der vor dem Erstgericht Beklagter war, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Lande des Erstgerichtes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder, sofern es sich um eine juristische Person handelt, diese dort ihren Hauptgeschäftssitz hatte; oder
- (v) wenn der Verpflichtete, der vor dem Erstgericht Beklagter war, im Lande jenes Gerichtes ein Büro oder eine gewerbliche Niederlassung hatte und das Verfahren sich auf ein Geschäft bezog, das mit jenem Büro oder jener Niederlassung im Zusammenhang standen hat;

- (b) in the case of a judgment given in an action of which the subject matter was immovable property or in an action in rem of which the subject matter was moveable property, if the property in question was at the time of the proceedings in the original court situated in the country of that court;
- (c) in the case of a judgment given in an action other than any such action as is mentioned in paragraph (a) or paragraph (b) of this subsection, if the jurisdiction of the original court is recognised by the law of the registering court.

(3) Notwithstanding anything in subsection (2) of this section, the courts of the country of the original court shall not be deemed to have had jurisdiction—

- (a) if the subject matter of the proceedings was immovable property outside the country of the original court; or
- (b) except in the cases mentioned in subparagraphs (i), (ii) and (iii) of paragraph (a) and in paragraph (c) of subsection (2) of this section, if the bringing of the proceedings in the original court was contrary to an agreement under which the dispute in question was to be settled otherwise than by proceedings in the courts of the country of that court; or
- (c) if the judgment debtor, being a defendant in the original proceedings, was a person who under the rules of public international law was entitled to immunity from the jurisdiction of the courts of the country of the original court and did not submit to the jurisdiction of that court.

Powers of registering court on application to set aside registration.

5.— (1) If, on an application to set aside the registration of a judgment, the applicant satisfies the registering court either that an appeal is pending, or that he is entitled and intends to appeal, against the judgment, the court, if it thinks fit, may, on such terms as it may think just, either set aside the registration or adjourn the application to set aside the registration until after the expiration of such period as appears to the court to be reasonably sufficient to enable the applicant to take the necessary steps to have the appeal disposed of by the competent tribunal.

(2) Where the registration of a judgment is set aside under the last foregoing subsection, or solely for the reason that the judgment was not at the date of the application for registration

(b) im Falle einer Entscheidung über eine Immobiliarklage oder über eine Klage „in rem“ über bewegliches Vermögen, wenn das betroffene Vermögen zur Zeit des Verfahrens im Lande jenes Gerichtes belegen war;

(c) im Falle einer Entscheidung, die über eine andere als die in Buchstaben a oder b dieses Absatzes erwähnten Klagen ergangen ist, wenn die Zuständigkeit des Erstgerichtes vom Rechte des Registergerichtes anerkannt wird.

(3) Ungeachtet der Vorschriften im Absatz 2 dieses Artikels gelten die Gerichte des Landes des Erstgerichtes nicht als zuständig —

(a) wenn der Streitgegenstand unbewegliches Vermögen außerhalb des Landes des Erstgerichtes war; oder

(b) wenn (außer in den Fällen der Zahlen i, ii und iii des Buchstaben a sowie des Buchstaben c des Absatzes 2 dieses Artikels) die Einleitung des Verfahrens vor dem Erstgericht einer Vereinbarung zuwiderlief, nach der die gegenständliche Streitigkeit anders als durch ein Verfahren vor den Gerichten des Landes jenes Gerichtes beizulegen ist; oder

(c) wenn der Verpflichtete, der im Verfahren vor dem Erstgericht Beklagter war, nach den Regeln des Völkerrechts Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit des Landes des Erstgerichtes hatte und sich der Gerichtsbarkeit des Erstgerichtes nicht unterworfen hatte.

Befugnisse des Registergerichtes beim Antrag auf Löschung der Registrierung.

5. — (1) Wird ein Antrag auf Löschung der Registrierung einer Entscheidung gestellt und weist der Antragsteller dem Registergericht entweder nach, daß ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung anhängig ist oder daß er das Recht und die Absicht hat, einen Rechtsbehelf einzubringen, so kann das Gericht, falls es dies für angebracht hält, unter den Bedingungen, die es richtig findet, entweder die Registrierung löschen oder den Antrag auf Löschung der Registrierung bis zum Ablauf einer Frist vertagen, die ihm angemessen erscheint, dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Schritte zur Erledigung des Rechtsbehelfes durch das zuständige Gericht zu tun.

(2) Ist die Registrierung einer Entscheidung auf Grund des vorhergehenden Absatzes gelöscht worden oder nur deshalb, weil die Entscheidung zur Zeit des Antrages auf Registrierung im

enforceable by execution in the country of the original court, the setting aside of the registration shall not prejudice a further application to register the judgment when the appeal has been disposed of or if and when the judgment becomes enforceable by execution in that country, as the case may be.

(3) Where the registration of a judgment is set aside solely for the reason that the judgment, notwithstanding that it had at the date of the application for registration been partly satisfied, was registered for the whole sum payable thereunder, the registering court shall, on the application of the judgment creditor, order judgment to be registered for the balance remaining payable at that date.

Foreign judgments which can be registered not to be enforceable otherwise.

6. No proceedings for the recovery of a sum payable under a foreign judgment, being a judgment to which this Part of this Act applies, other than proceedings by way of registration of the judgment, shall be entertained by any court in the United Kingdom.

Power to apply Part I of Act to British dominions, protectorates and mandated territories.

7.— (1) His Majesty may by Order in Council direct that this Part of this Act shall apply to His Majesty's dominions outside the United Kingdom and to judgments obtained in the courts of the said dominions as it applies to foreign countries and judgments obtained in the courts of foreign countries, and, in the event of His Majesty so directing, this Act shall have effect accordingly and Part II of the Administration of Justice Act, 1920, shall cease to have effect except in relation to those parts of the said dominions to which it extends at the date of the Order.

(2) If at any time after His Majesty has directed as aforesaid an Order in Council is made under section one of this Act extending Part I of this Act to any part of His Majesty's dominions to which the said Part II extends as aforesaid, the said Part II shall cease to have effect in relation to that part of His Majesty's dominions.

(3) References in this section to His Majesty's dominions outside the United Kingdom shall be construed as including references to any territories which are under His Majesty's pro-

Landes des Erstgerichtes nicht vollstreckbar war, so hindert die Löschung der Registrierung nicht einen weiteren Antrag auf Registrierung der Entscheidung, wenn der Rechtsbehelf erledigt ist oder wenn die Entscheidung in jenem Lande vollstreckbar wird.

(3) Wird die Registrierung einer Entscheidung nur deswegen gelöscht, weil die Entscheidung, obwohl die Urteilsforderung zur Zeit der Antragstellung teilweise erfüllt worden war, für den ganzen darnach zahlbaren Geldbetrag registriert wurde, so hat das Registergericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Registrierung der Entscheidung für den in jenem Zeitpunkt noch ausstehenden Rest anzuordnen.

Ausländische Entscheidungen, die registriert werden können, sind nicht anderweitig vollstreckbar.

6. Auf Grund einer ausländischen Entscheidung, auf die dieser Teil dieses Gesetzes anzuwenden ist, darf zur Geltendmachung eines aus der Entscheidung geschuldeten Geldbetrages kein anderes Verfahren durch ein Gericht des Vereinigten Königreiches durchgeführt werden als die Registrierung der Entscheidung.

Ermächtigung, Teil I des Gesetzes auf britische Dominions, Protektorate und Mandatsgebiete anzuwenden.

7. — (1) Seine Majestät kann durch „Order in Council“ anordnen, daß dieser Teil dieses Gesetzes auf die Dominions Seiner Majestät außerhalb des Vereinigten Königreiches und auf die von den Gerichten dieser Dominions erlassenen Entscheidungen ebenso anzuwenden ist wie auf ausländische Staaten und auf die Entscheidungen der Gerichte ausländischer Staaten. Trifft Seine Majestät eine solche Anordnung, so wirkt das Gesetz dementsprechend und Teil II des „Administration of Justice Act, 1920“ tritt außer Kraft, ausgenommen für die Teile der erwähnten Dominions, für die er am Tag der „Order“ anwendbar ist.

(2) Wird nach der vorerwähnten Anordnung Seiner Majestät auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes eine „Order in Council“ erlassen, die Teil I des Gesetzes auf einen Teil von Dominions Seiner Majestät ausdehnt, auf den der vorerwähnte Teil II Anwendung findet, so tritt dieser Teil II für jenen Teil von Dominions Seiner Majestät außer Kraft.

(3) Soweit in diesem Artikel von Dominions Seiner Majestät außerhalb des Vereinigten Königreiches gesprochen wird, werden darunter auch die unter dem Protektorat Seiner Majestät

tection and to any territories in respect of which a mandate under the League of Nations has been accepted by His Majesty.

Part II.

MISCELLANEOUS AND GENERAL.

General effect of certain foreign judgments.

8.— (1) Subject to the provisions of this section, a judgment to which Part I of this Act applies or would have applied if a sum of money had been payable thereunder, whether it can be registered or not, and whether, if it can be registered, it is registered or not, shall be recognised in any court in the United Kingdom as conclusive between the parties thereto in all proceedings founded on the same cause of action and may be relied on by way of defence or counter-claim in any such proceedings.

(2) This section shall not apply in the case of any judgment—

(a) where the judgment has been registered and the registration thereof has been set aside on some ground other than—

- (i) that a sum of money was not payable under the judgment; or
- (ii) that the judgment had been wholly or partly satisfied; or
- (iii) that at the date of the application the judgment could not be enforced by execution in the country of the original court; or

(b) where the judgment has not been registered, it is shown (whether it could have been registered or not) that if it had been registered the registration thereof would have been set aside on an application for that purpose on some ground other than one of the grounds specified in paragraph (a) of this subsection.

(3) Nothing in this section shall be taken to prevent any court in the United Kingdom recognising any judgment as conclusive of any matter of law or fact decided therein if that judgment would have been so recognised before the passing of this Act.

Power to make foreign judgments unenforceable in United Kingdom if no reciprocity.

9.— (1) If it appears to His Majesty that the treatment in respect of recognition and enfor-

stehenden Gebiete und die Gebiete, für die Seine Majestät ein Mandat des Völkerbundes angenommen hat, verstanden.

Teil II.

VERSCHIEDENES UND ALLGEMEINES.

Allgemeine Wirkung gewisser ausländischer Entscheidungen.

8. — (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels ist eine Entscheidung, auf die Teil I dieses Gesetzes Anwendung findet oder Anwendung finden würde, wenn sie auf Zahlung eines Geldbetrages lauten würde (ohne Rücksicht darauf, ob sie registriert werden kann oder nicht, und ob sie im ersten Falle registriert ist oder nicht), vor jedem Gericht des Vereinigten Königreiches als bindend zwischen den Parteien in allen Verfahren, die auf denselben Klagsgrund gestützt sind, anzuerkennen; auch kann man sich darauf zum Zwecke der Verteidigung oder Widerklage in allen derartigen Verfahren stützen.

(2) Dieser Artikel ist in folgenden Fällen nicht anzuwenden —

(a) wenn die Entscheidung registriert worden, die Registrierung aber gelöscht worden ist, und zwar aus einem anderen Grunde als einem der folgenden —

- (i) daß die Entscheidung nicht auf einen Geldbetrag lautet; oder
- (ii) daß die Urteilsforderung ganz oder zum Teil erfüllt worden war; oder
- (iii) daß die Entscheidung zur Zeit des Antrages im Lande des Erstgerichtes nicht vollstreckt werden konnte; oder

(b) falls die Entscheidung nicht registriert worden ist — wenn bewiesen wird, daß (gleichgültig ob sie hätte registriert werden können oder nicht), falls sie registriert worden wäre, die Registrierung auf entsprechenden Antrag aus einem anderen Grunde als einem der in Buchstabe a dieses Absatzes erwähnten gelöscht worden wäre.

(3) Durch keine Bestimmung dieses Artikels wird ein Gericht des Vereinigten Königreiches gehindert, eine Entscheidung hinsichtlich einer darin entschiedenen Rechts- oder Tatfrage als bindend anzuerkennen, wenn sie vor Erlaß dieses Gesetzes so anerkannt worden wäre.

Ermächtigung, ausländischen Entscheidungen im Vereinigten Königreich die Vollstreckung zu versagen, falls keine Gegenseitigkeit besteht.

9. — (1) Falls nach Ansicht Seiner Majestät die Gerichte eines ausländischen Staates die Ent-

cement accorded by the courts of any foreign country to judgements given in the superior courts of the United Kingdom is substantially less favourable than that accorded by the courts of the United Kingdom to judgments of the superior courts of that country, His Majesty may by Order in Council apply this section to that country.

(2) Except in so far as His Majesty may by Order in Council under this section otherwise direct, no proceedings shall be entertained in any court in the United Kingdom for the recovery of any sum alleged to be payable under a judgment given in a court of a country to which this section applies.

(3) His Majesty may by a subsequent Order in Council vary or revoke any Order previously made under this section.

Issue of certificates of judgments obtained in the United Kingdom.

10. Where a judgment under which a sum of money is payable, not being a sum payable in respect of taxes or other charges of a like nature or in respect of a fine or other penalty, has been entered in the High Court against any person and the judgment creditor is desirous of enforcing the judgment in a foreign country to which Part I of this Act applies, the court shall, on an application made by the judgment creditor and on payment of such fee as may be fixed for the purposes of this section under section two hundred and thirteen of the Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, issue to the judgment creditor a certified copy of the judgment, together with a certificate containing such particulars with respect to the action, including the causes of action, and the rate of interest, if any, payable on the sum payable under the judgment, as may be prescribed:

Provided that, where execution of a judgment is stayed for any period pending an appeal or for any other reason, an application shall not be made under this section with respect to the judgment until the expiration of that period.

Interpretation.

11.— (1) In this Act, unless the context otherwise requires, the following expressions have the meanings hereby assigned to them respectively, that is to say—

“Appeal” includes any proceeding by way of discharging or setting aside a judgment

scheidungen der höheren Gerichte des Vereinigten Königreiches hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung wesentlich weniger günstig behandeln als die Gerichte des Vereinigten Königreiches die Entscheidungen der höheren Gerichte jenes Staates, so kann Seine Majestät durch „Order in Council“ diesen Artikel auf jenen Staat anwenden.

(2) Soweit nicht Seine Majestät durch „Order in Council“ auf Grund dieses Artikels anderes bestimmt, soll vor keinem Gericht des Vereinigten Königreiches ein Verfahren zur Hereinbringung einer Summe stattfinden, die aus der Entscheidung eines Gerichtes eines Staates beansprucht wird, auf den dieser Artikel Anwendung findet.

(3) Seine Majestät kann durch eine spätere „Order in Council“ eine vorher auf Grund dieses Gesetzes erlassene ändern oder widerrufen.

Ausgabe von Bescheinigungen über in dem Vereinigten Königreich erwirkte Entscheidungen.

10. Ist eine Entscheidung, die auf Zahlung eines Geldbetrages lautet und bei der es sich nicht um Steuern oder andere Abgaben ähnlicher Art oder um eine Geldbuße oder andere Geldstrafe handelt, von der „High Court“ erlassen worden und hat der betreibende Gläubiger den Wunsch, die Entscheidung in einem ausländischen Staat, auf den Teil I dieses Gesetzes Anwendung findet, zu vollstrecken, so hat das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers und gegen Bezahlung einer für die Zwecke dieses Artikels gemäß Artikel zweihundertdreizehn des „Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925“ festgesetzten Gebühr dem betreibenden Gläubiger eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung sowie eine Bescheinigung auszuhändigen, die die vorgeschriebenen Angaben über die Klage, den Klagsgrund sowie den für die Urteilsforderung zu zahlenden Zinssatz zu enthalten hat:

Ist jedoch die Exekution einer Entscheidung für eine Frist gehindert, weil ein Rechtsbehelf anhängig ist, oder aus einem anderen Grunde, so darf für diese Entscheidung ein Antrag auf Grund dieses Artikels erst nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

Auslegung.

11. — (1) Soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, haben folgende Ausdrücke in diesem Gesetz die ihnen im folgenden jeweils gegebene Bedeutung, nämlich:

„Rechtsbehelf“ umfaßt jede Prozeßhandlung auf Änderung oder Aufhebung einer Ent-

or an application for a new trial or a stay of execution;

“Country of the original court” means the country in which the original court is situated;

“Judgment” means a judgment or order given or made by a court in any civil proceedings, or a judgment or order given or made by a court in any criminal proceedings for the payment of a sum of money in respect of compensation or damages to an injured party;

“Judgment creditor” means the person in whose favour the judgment was given and includes any person in whom the rights under the judgment have become vested by succession or assignment or otherwise;

“Judgment debtor” means the person against whom the judgment was given, and includes any person against whom the judgment is enforceable under the law of the original court;

“Judgments given in the superior courts of the United Kingdom” means judgments given in the High Court in England, the Court of Session in Scotland, the High Court in Northern Ireland, the Court of Chancery of the County Palatine of Lancaster or the Court of Chancery of the County Palatine of Durham, and includes judgments given in any courts on appeals against any judgments so given;

“Original court” in relation to any judgment means the court by which the judgment was given;

“Prescribed” means prescribed by rules of court;

“Registration” means registration under Part I of this Act, and the expressions “register” and “registered” shall be construed accordingly;

“Registering court” in relation to any judgment means the court to which an application to register the judgment is made.

(2) For the purposes of this Act, the expression “action in personam” shall not be deemed to include any matrimonial cause or any proceedings in connection with any of the following matters, that is to say, matrimonial matters, administration of the estates of deceased persons, bankruptcy, winding up of companies, lunacy, or guardianship of infants.

scheidung oder auf Einleitung eines neuen Verfahrens oder auf Hinderung der Exekution;

„Land des Erstgerichtes“ bedeutet das Land, in dem das Erstgericht gelegen ist;

„Entscheidung“ bedeutet ein Urteil oder einen Beschluß, die von einem Gericht im Zivilverfahren erlassen sind, oder ein Urteil oder einen Beschluß, die von einem Gericht im Strafverfahren erlassen sind und auf die Zahlung eines Geldbetrages als Entschädigung oder Schadenersatz an eine geschädigte Partei lauten;

„Betreibender Gläubiger“ bedeutet die Person, zu deren Gunsten die Entscheidung erlassen ist, einschließlich jeder Person, auf die die Rechte aus der Entscheidung durch Erbgang, Abtretung oder sonstwie übergegangen sind;

„Verpflichteter“ bedeutet die Person, gegen die die Entscheidung erlassen ist, einschließlich jeder Person, gegen die die Entscheidung nach dem Rechte des Erstgerichtes vollstreckbar ist;

„Entscheidung der höheren Gerichte des Vereinigten Königreiches“ bedeutet Entscheidungen, die von der „High Court“ in England, der „Court of Session“ in Schottland, der „High Court“ in Nordirland, der „Court of Chancery of the County Palatine of Lancaster“ oder der „Court of Chancery of the County Palatine of Durham“ erlassen sind, und schließen die auf Grund von Rechtsbehelfen gegen die dort erlassenen Entscheidungen ergangenen Entscheidungen aller Gerichte ein;

„Erstgericht“ in Beziehung auf eine Entscheidung bedeutet das Gericht, durch das die Entscheidung erlassen worden ist;

„Vorgeschrieben“ bedeutet durch Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben;

„Registrierung“ bedeutet Registrierung gemäß Teil I dieses Gesetzes und entsprechend sind die Ausdrücke „Register“ und „registriert“ zu verstehen;

„Registergericht“ in bezug auf eine Entscheidung bedeutet das Gericht, bei dem der Antrag auf Registrierung der Entscheidung gestellt ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt der Ausdruck „action in personam“ weder Eheprozesse noch Verfahren im Zusammenhang mit einer der folgenden Angelegenheiten, nämlich Ehesachen, Verfahren über die Abhandlung des Nachlasses verstorbener Personen, Konkurs und Ausgleich, Auflösung von Handelsgesellschaften, Pflegschaft wegen Geisteskrankheit oder Vormundschaft über Kinder.

Application to Scotland.

12. This Act in its application to Scotland shall have effect subject to the following modifications:—

- (a) For any reference to the High Court (except in section eleven of this Act) there shall be substituted a reference to the Court of Session;
- (b) The Court of Session shall, subject to the provisions of subsection (2) of section three of this Act, have power by Act of Sederunt to make rules for the purposes specified in subsection (1) of the said section;
- (c) Registration under Part I of this Act shall be effected by registering in the Books of Council and Session or in such manner as the Court of Session may by Act of Sederunt prescribe;
- (d) For any reference to section two hundred and thirteen of the Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, there shall be substituted a reference to the Courts of Law Fees (Scotland) Act, 1895;
- (e) For any reference to the entering of a judgment there shall be substituted a reference to the signing of the interlocutor embodying the judgment.

Application to Northern Ireland.

13. This Act in its application to Northern Ireland shall have effect subject to the following modifications:—

- (a) References to the High Court shall, unless the context otherwise requires, be construed as references to the High Court in Northern Ireland;
- (b) For the references to section ninety-nine and section two hundred and thirteen of the Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, there shall be substituted respectively references to section sixty-one and section eighty-four of the Supreme Court of Judicature Act (Ireland), 1877, as amended by any subsequent enactment.

Short Title.

14. This Act may be cited as the Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933.

Anwendung auf Schottland.

12. Auf Schottland ist dieses Gesetz mit folgenden Änderungen anzuwenden: —

- (a) Für jede Verweisung auf die „High Court“ (ausgenommen im Artikel elf dieses Gesetzes) ist eine Verweisung auf die „Court of Session“ zu setzen;
- (b) die „Court of Session“ ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 des Artikels drei dieses Gesetzes ermächtigt, durch „Act of Sederunt“ Verfahrensbestimmungen zu den im Absatz 1 des genannten Artikels angeführten Zwecken zu erlassen;
- (c) die Registrierung gemäß Teil I dieses Gesetzes hat durch Registrierung in den „Books of Council and Session“ oder in der Art zu geschehen, die die „Court of Session“ durch „Act of Sederunt“ vorschreibt;
- (d) für jede Verweisung auf Artikel zweihundertdreizehn des „Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925“, ist eine Verweisung auf den „Courts of Law Fees (Scotland) Act, 1895“ zu setzen;
- (e) für jede Verweisung auf die Eintragung einer Entscheidung ist eine Verweisung auf die Fertigung des „interlocutor“ zu setzen, der die Entscheidung zu den Akten nimmt.

Anwendung auf Nordirland.

13. Auf Nordirland ist dieses Gesetz mit folgenden Änderungen anzuwenden: —

- (a) Verweisungen auf die „High Court“ sind, falls der Zusammenhang nichts anderes verlangt, als Verweisungen auf die „High Court“ in Nordirland zu verstehen;
- (b) für die Verweisungen auf Artikel neunundneunzig und Artikel zweihundertdreizehn des „Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925“, sind entsprechende Verweisungen auf Artikel einundsechzig und Artikel vierundachtzig des „Supreme Court of Judicature Act (Ireland), 1877“, in der später geänderten Fassung zu setzen.

Kurztitel.

14. Dieses Gesetz kann als „Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act, 1933“, zitiert werden.